

12.08.11

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des
Erdölbevorratungsgesetzes und zur Änderung des
Mineralödatengesetzes****A. Problem und Ziel**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vorrangig der Umsetzung der Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. L 265 v. 9.10.2009, S. 9-23). Mit der Richtlinie werden die Gemeinschaftsregeln zur Bevorratung von Erdöl (Rohöl) und Erdölerzeugnissen an das System der Internationalen Energieagentur angenähert. Insbesondere ist die Bevorratung künftig an den Nettoeinfuhren von Erdöl und Erdölerzeugnissen während eines Zeitraums von 90 Tagen auszurichten. Bislang wurde sie am Inlandsverbrauch bestimmter Gruppen von Erdölerzeugnissen bemessen. Ferner ist eine Kategorie sog. spezifischer Vorräte geschaffen worden, an die besondere Anforderungen gestellt werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Vorräte zu jedem Zeitpunkt verfügbar sind, um Versorgungsstörungen entgegenzutreten zu können. Darüber hinaus sind Regelungen zur Bevorratung in anderen Mitgliedstaaten bzw. zum Halten von Beständen zugunsten Vorratspflichtiger anderer Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Schließlich will die Richtlinie durch Informationspflichten die Transparenz bezüglich der Vorräte in Europa erhöhen. Zusammen mit der Umsetzung der Richtlinie soll die kameralistische Haushaltsführung des Erdölbevorratungsverbandes auf eine kaufmännische Wirtschaftsführung umgestellt werden.

Fristablauf: 23.09.11

B. Lösung

Die vielfältigen Vorgaben der Richtlinie erfordern eine Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes sowie eine Änderung des Mineralöldatengesetzes. Dabei wird das bewährte deutsche Bevorratungssystem beibehalten. Auch künftig obliegt die Bevorratungspflicht allein dem Erdölbevorratungsverband (EBV), der bundesunmittelbaren rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die 1978 für den Zweck der Erdölbevorratung gegründet wurde. Unternehmen, die zu bevorratende Erdölerzeugnisse einführen bzw. nach Deutschland verbringen oder hier herstellen oder herstellen lassen, werden gesetzliche Pflichtmitglieder des Erdölbevorratungsverbandes und bringen durch Pflichtbeiträge die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel auf.

Die Änderung des Mineralöldatengesetzes ist notwendig, damit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die vorgegebenen Informationspflichten zur „grenzüberschreitenden“ Bevorratung gegenüber der Europäischen Kommission erfüllen kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Dieses Gesetz hat geringfügige Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes.

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) entsteht zusätzlicher Aufwand in Höhe von jährlich 7.300 Euro zzgl. des Aufwands aufgrund von Informationspflichten. Darüber hinaus ist ein einmaliger Mehraufwand in Höhe von 7.800 Euro zu erwarten.

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht durch dieses Gesetz ein zusätzlicher Aufwand im Umfang von 4.800 Euro pro Jahr zzgl. des Aufwands aufgrund von Informationspflichten. Der zusätzliche Aufwand wird im Rahmen der geltenden Finanzplanung des Einzelplans des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie aufgefangen.

Beim Erdölbevorratungsverband entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von 100.000 Euro durch die Umstellung auf eine kaufmännische Wirtschaftsführung, der in den Folgejahren durch Effizienzgewinne ausgeglichen wird. Hinzu kommt ein einmaliger geringer Mehraufwand aufgrund der Informationspflichten.

Dieses Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen.

E. Sonstige Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen den Unternehmen im ersten Jahr Mehrkosten von schätzungsweise 35 Mio. Euro p.a. Entsprechend der im Trend leicht abnehmenden Bevorratungspflicht werden sich auch diese Kosten verringern. Die Mehrkosten sind durch die aufgrund der EU-Richtlinie anzupassenden Vorschriften zur Höhe und Erfüllung der Bevorratungspflicht bedingt, die das Halten zusätzlicher Vorräte an Erdöl bzw. Erdölerzeugnissen erfordern. Sie werden auf die Beiträge der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes umgelegt, die diese grundsätzlich weitergeben können. Die Durchschlagkraft der Mehrkosten auf die Einzelpreise der betroffenen Kraft-, Heiz- und Treibstoffe ist als gering einzustufen. Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch das Gesetz nicht.

Zur Umsetzung der Richtlinie ist es notwendig, für die Wirtschaft drei neue Informationspflichten einzuführen und zwei bestehende zu ändern. Die damit verbundenen Mehrkosten werden ausgehend von Daten für das Jahr 2010 auf 8.300 Euro pro Jahr geschätzt. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftig weitere Unternehmen Erdölerzeugnisse für Gebietsfremde lagern oder weitere Unternehmen bzw. zentrale Bevorratungsstellen anderer Mitgliedstaaten in Deutschland Sicherheitsvorräte zugunsten anderer Mitgliedstaaten halten und deshalb meldepflichtig werden.

Auf Bundesebene einschließlich des Erdölbevorratungsverbandes führt dieses Gesetz zu laufenden Bürokratiemehrkosten von 4.800 Euro. Darüber hinaus entstehen einmalig Anpassungskosten in Höhe von 16.000 Euro.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat der Europäischen Kommission einen Bericht zu übermitteln, falls spezifische Vorräte für weniger als 30 Verbrauchstage gehalten werden. Die Kosten hierfür werden auf 3.100 Euro geschätzt.

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle führen die Informationspflichten dauerhaft zu einem Mehraufwand von 1.700 Euro. Im ersten Jahr ist für die Anpassungen der Datenbanken ein zusätzlicher Aufwand von 12.000 Euro zu erwarten.

Beim Erdölbevorratungsverband entsteht einmaliger Aufwand in Höhe von 4.000 Euro.

Für die Länder und Kommunen verursacht das Gesetz keine Bürokratiekosten.

Bundesrat

Drucksache 463/11

12.08.11

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des
Erdölbevorratungsgesetzes und zur Änderung des
Mineralödatengesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 12. August 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes und zur Änderung des Mineralödatengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Dr. Philipp Rösler

Fristablauf: 23.09.11

**Entwurf eines Gesetzes
zur Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes und
zur Änderung des Mineralölgeldengesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen.

**Artikel 1
Gesetz über die Bevorratung mit Erdöl und Erölerzeugnissen
(Erdölbevorratungsgesetz – ErdölBevG)**

Inhaltsübersicht

§ 1 Bevorratung

Erster Abschnitt – Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes

- § 2 Allgemeines
- § 3 Bevorratungspflicht
- § 4 Erfüllung der Bevorratungspflicht
- § 5 Spezifische Vorräte
- § 6 Vorratshaltung
- § 7 Delegationen
- § 8 Übertragung von Aufgaben
- § 9 Vorratshaltung für sonstige Vorratspflichtige
- § 10 Vorratshaltung durch Unternehmen für sonstige Vorratspflichtige
- § 11 Anpassung an die Bevorratungspflicht

Zweiter Abschnitt – Freigabe von Vorräten

- § 12 Freigabe von Vorräten, Verordnungsermächtigungen

Dritter Abschnitt – Mitglieder, Organe und Satzung des Erdölbevorratungsverbandes

- § 13 Mitgliedschaft
- § 14 Organe
- § 15 Satzung
- § 16 Mitgliederversammlung
- § 17 Stimmrecht, Verordnungsermächtigung
- § 18 Beirat
- § 19 Aufgaben des Beirats

- § 20 Ausschüsse des Beirats
- § 21 Vorstand
- § 22 Aufgaben des Vorstandes

Vierter Abschnitt – Beiträge, Wirtschaftsführung

- § 23 Beiträge
- § 24 Fälligkeit, Verzinsung und Beitreibung der Beiträge
- § 25 Grundsätze der Wirtschaftsführung
- § 26 Abschluss von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen
- § 27 Aufstellung des Wirtschaftsplans
- § 28 Ausführung des Wirtschaftsplans
- § 29 Jahresabschluss
- § 30 Verwendung von Veräußerungserlösen

Fünfter Abschnitt – Aufsicht

- § 31 Aufsicht

Sechster Abschnitt – Auflösung

- § 32 Auflösung

Siebter Abschnitt – Melde- und Auskunftspflichten; Ordnungswidrigkeiten

- § 33 Meldepflichten der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes und von Lagerhaltern
- § 34 Verzeichnis der Vorräte, Meldepflichten
- § 35 Monatliche Meldungen der Vorräte
- § 36 Meldungen der spezifischen Vorräte
- § 37 Übrige Meldepflichten
- § 38 Auskunftspflichten, Prüfungsrechte
- § 39 Mitwirkung der Finanzverwaltung
- § 40 Bußgeldvorschriften
- § 41 Übergangsvorschrift

§ 1 Bevorratung

Zur Sicherung der Energieversorgung werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Vorräte an Erdöl und Erdölzeugnissen durch den Erdölbevorratungsverband als zentrale Bevorratungsstelle gehalten.

Erster Abschnitt

Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes

§ 2

Allgemeines

- (1) Der Erdölbevorratungsverband ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.
- (2) Aufgabe des Erdölbevorratungsverbandes ist die Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Bevorratungspflicht.
- (3) Der Erdölbevorratungsverband kann von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder deren zentralen Bevorratungsstellen für einen bestimmten Zeitraum Aufgaben, die die Verwaltung ihrer Vorräte betreffen, übernehmen. Dies setzt die Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie voraus.
- (4) Der Erdölbevorratungsverband kann sich an privatrechtlichen Gesellschaften beteiligen, sofern sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt und die Einzahlungsverpflichtung des Erdölbevorratungsverbandes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Der Erwerb setzt die Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen voraus.

§ 3

Bevorratungspflicht

- (1) Der Erdölbevorratungsverband hat vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Bevorratungszeitraum) ständig Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen in der Höhe zu halten, die mindestens den täglichen Durchschnittsnettoeinfuhren in den Geltungsbereich dieses Gesetzes für 90 Tage bezogen auf die letzten vor dem Bevorratungszeitraum liegenden drei Kalenderjahre (Bezugszeitraum) entsprechen. Die täglichen Durchschnittsnettoeinfuhren berechnen sich nach Absatz 3.
- (2) Ist die Bevorratungspflicht nach Absatz 1 niedriger als die täglichen Durchschnittsnettoeinfuhren für 90 Tage im letzten Kalenderjahr vor dem Bevorratungszeitraum, ist dieses Kalenderjahr als Bezugszeitraum zugrunde zu legen. Der Erdölbevorratungsverband hat in diesem Fall seine Vorräte innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Bevorratungszeitraumes an diese Höhe anzupassen. Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung der Bevorratungspflicht nach den Daten im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen.
- (3) Die Nettoeinfuhren eines Kalenderjahres werden anhand ihres Rohöläquivalents berechnet durch Addition der Nettoeinfuhren von Erdöl, Erdgaskondensaten, Raffinerieeinsatzmaterial und anderen Kohlenwasserstoffen gemäß Anhang B Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (ABl L 304 vom 14.11.2008, S. 1). Diese werden um Bestandsänderungen angepasst und um einen Naphtha-Ertrag von 4 Prozent verringert. Übersteigt der tatsächliche durchschnittliche Naphtha-

Ertrag eines Kalenderjahres im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Anteil von 7 Prozent, wird die Summe um diesen tatsächlichen Anteil verringert. Zu dieser Summe hinzuzuzählen sind die Nettoeinfuhren sämtlicher sonstiger Erdölerzeugnisse gemäß Anhang B Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 mit Ausnahme von Naphtha, die um Bestandsänderungen angepasst und mit dem Faktor 1,065 multipliziert werden. Von der so ermittelten Summe werden Ablieferungen für die Be-
bunkerung der internationalen Seeschifffahrt, multipliziert mit dem Faktor 1,065, abgezogen. Die zu berücksichtigenden täglichen Durchschnittsnettoeinfuhren ergeben sich aus dem Quotienten der so ermittelten jährlichen Nettoeinfuhren und der Anzahl der Tage des entsprechenden Kalenderjahres.

(4) Sind die in Absatz 3 genannten Mengen an Erdöl und Erdölerzeugnissen zur Lagerung in Freizonen oder Zolllager verbracht worden, gelten sie erst mit der Einfuhrabfertigung als eingeführt. Der Einfuhr oder Ausfuhr steht das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(5) Biokraft- und Bioheizstoffe sowie Zusatzstoffe werden bei der Berechnung der nach Absatz 1 zu haltenden Vorratshöhe nur berücksichtigt, wenn sie den jeweiligen Erdölerzeugnissen beigemischt sind. Übersteigt bei einem Erzeugnis der Masseanteil der Biokraft- oder Bioheizstoffe den Masseanteil der mineralölstämmigen Erdölerzeugnisse, so ist für die Berechnung der Vorratshöhe nur der mineralölstämmige Anteil des Erzeugnisses heranzuziehen.

§ 4

Erfüllung der Bevorratungspflicht

(1) Der Erdölbevorratungsverband kann seine Bevorratungspflicht erfüllen durch das Halten von Vorräten an

1. Erdöl,
2. Ottokraftstoff, Dieselmotorkraftstoff, Heizöl Extra Leicht sowie an Fluggasturbinenmotorkraftstoff auf Petroleumbasis.

(2) Die Bevorratungspflicht kann auch durch das Halten von Vorräten an Komponenten erfüllt werden, sofern

1. diese in demselben Tanklager oder in derselben Raffinerie gelagert werden oder in Tanklagern oder Raffinerien, die mit betrieblichen Leitungen verbunden sind, und
2. sichergestellt ist, dass diese ohne Verarbeitung sofort zu einem spezifikationsgerechten Erdölerzeugnis gemäß Absatz 1 Nummer 2 aufgemischt werden können.

(3) Biokraft- und Bioheizstoffe sowie Zusatzstoffe werden bei der Berechnung der tatsächlich gehaltenen Vorratsmengen berücksichtigt, wenn sie den jeweiligen Erdölerzeugnissen spezifikationsgerecht beigemischt worden sind. Biokraftstoffe und Zusatzstoffe werden auch dann berücksichtigt, wenn sie den zur Erfüllung der Bevorratungspflicht gehaltenen Erdölerzeugnissen des Absatzes 1 Nummer 2 beigemischt werden sollen und mit diesen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in derselben Raffinerie oder in demselben Tanklager oder in Tanklagern oder Raffinerien, die mit betrieblichen Leitungen verbunden sind, gelagert werden. Biokraftstoffe können bis zu

dem Umfang angerechnet werden, in dem sie den vorhandenen Erdölerzeugnissen spezifikationsgerecht beigemischt werden können.

(4) Der Erdölbevorratungsverband hat mindestens ein Drittel der Vorräte, die er nach § 3 zu halten hat, in Form von Erdölerzeugnissen nach Absatz 1 Nummer 2 zu halten. Näheres zum Mengenverhältnis des gelagerten Erdöls zu den gelagerten Erdölerzeugnissen legt der Beirat durch Richtlinien fest, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bedürfen.

(5) Die gehaltenen Vorratsmengen werden wie folgt zur Erfüllung der Bevorratungspflicht angerechnet:

1. Erdölvorräte im Umfang von 96 Prozent;
2. Vorräte an Erdölerzeugnissen gemäß Absatz 1 Nummer 2 mit ihrem Rohöläquivalent, das sich durch Multiplikation der Summe dieser Mengen mit dem Faktor 1,2 ergibt.

Von den so ermittelten Anrechnungsmengen wird jeweils ein Anteil von 10 Prozent abgezogen.

(6) Für die Erfüllung der Bevorratungspflicht können Vorräte berücksichtigt werden, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden und wie folgt gehalten werden:

1. in Vorratsbehältern von Raffinerien,
2. in Umschlaglagern für nicht abgefülltes Öl,
3. in Tanklagern an Rohrleitungen,
4. in Kavernen,
5. auf Tankschiffen in Häfen, wenn diese zum Löschen der Ladung bereit sind, oder
6. in Form von Tankbodeninhalten.

Nicht für die Erfüllung der Bevorratungspflicht zu berücksichtigen sind noch nicht gefördertes Erdöl und Vorräte, die wie folgt gehalten werden:

1. in Ölleitungen,
2. in Straßentankwagen,
3. in Eisenbahnkesselwagen,
4. auf Leichtern,
5. auf Küstentankschiffen,
6. in Bunkern von Schiffen,
7. in Tankstellen,
8. in Einzelhandelsgeschäften,
9. von sonstigen Verbrauchern,
10. als Betriebsvorräte,
11. auf Binnentankschiffen,
12. auf Tankschiffen auf See oder
13. als militärische Vorräte.

(7) Die Bevorratungspflicht kann nicht mit Beständen erfüllt werden, die für ein vorratspflichtiges Unternehmen oder eine sonstige vorratspflichtige Stelle eines anderen Staates zur Verfügung gehalten werden.

§ 5

Spezifische Vorräte

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Erdölbevorratungsverband schriftlich verpflichten, Vorräte an Erdölerzeugnissen als spezifische Vorräte zu halten. Spezifische Vorräte sind diejenigen Vorräte an Erdölerzeugnissen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, die Eigentum des Erdölbevorratungsverbandes sind und die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 7 erfüllen. Die Anzahl der Bevorratungstage spezifischer Vorräte sowie die ausgewählten Erdölerzeugnisse legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie fest. Die Festlegungen bleiben für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in Kraft und können nur mit Wirkung zum ersten Tag eines Kalendermonats geändert werden.

(2) Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Absatz 1 Satz 3 festgelegte Anzahl an Bevorratungstagen spezifischer Vorräte stellt ein Mindestniveau dar. Dieses Mindestniveau gilt in gleicher Weise für

1. Ottokraftstoff,
 2. Dieselmotorkraftstoff und Heizöl Extra Leicht sowie für
 3. Fluggasturbinenmotorkraftstoff auf Petroleumbasis,
- sofern diese als spezifische Vorräte ausgewählt wurden.

(3) Die Summe der Rohöläquivalente der im Inland verbrauchten Mengen an Erdölerzeugnissen, die als spezifische Vorräte ausgewählt wurden, muss in dem Kalenderjahr vor dem Bevorratungszeitraum mindestens 75 Prozent des Rohöläquivalents des Inlandsverbrauchs nach Absatz 4 ausmachen. Bei der Berechnung der in Satz 1 genannten Mengen gilt § 3 Absatz 5 entsprechend. Die in Satz 1 genannten Rohöläquivalente ergeben sich durch Multiplikation der jeweiligen Mengen an Erdölerzeugnissen mit dem Faktor 1,2.

(4) Der Inlandsverbrauch an Erdölerzeugnissen ist die Summe des Aggregats "Erfasste Bruttoinlandslieferungen" gemäß Anhang C Abschnitt 3.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 lediglich der Erzeugnisse Motorenbenzin, Flugbenzin, Fluggasturbinenmotorkraftstoff (auf Naphtha-Basis oder JP4), Fluggasturbinenmotorkraftstoff auf Petroleumbasis, sonstiges Kerosin, Dieselmotorkraftstoff/Gasöl (destilliertes Heizöl) und Heizöl (mit hohem oder niedrigem Schwefelgehalt) gemäß Anhang B Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008. Bestände zur Beaufschlagung der internationalen Seeschifffahrt werden nicht berücksichtigt.

(5) Die Anzahl der Bevorratungstage der einzelnen gehaltenen spezifischen Vorräte errechnet sich aus dem Quotienten des Rohöläquivalents dieser Vorräte und dem Rohöläquivalent des tagesdurchschnittlichen Inlandsverbrauchs dieser Erdölerzeugnisse in dem Kalenderjahr vor dem Bevorratungszeitraum.

(6) Spezifische Vorräte sind in Vorratsbehältern von Raffinerien, in Tanklagern an Rohrleitungen, in Umschlaglagern für nicht abgefülltes Öl oder in Kavernen zu halten.

(7) Der Erdölbevorratungsverband hat das Mindestniveau an spezifischen Vorräten nach Absatz 2 während des gesamten gemäß § 36 Absatz 4 mitgeteilten Zeitraums zu halten. Er darf das Mindestniveau nur dann vorübergehend unterschreiten, wenn dies auf Grund einzelner Wiederbeschaffungsmaßnahmen einschließlich Aus-

tauschmaßnahmen zur Qualitätserhaltung oder zur Anpassung der Vorräte an geänderte Spezifikationen oder Verbrauchsstrukturen geschieht.

(8) Spezifische Vorräte, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehalten oder transportiert werden, unterliegen weder der Pfändung noch sonstigen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung.

§ 6 Vorratshaltung

(1) Der Erdölbevorratungsverband erwirbt die zur Erfüllung der Bevorratungspflicht erforderlichen Vorräte und schließt zum Zweck der Bevorratung insbesondere Kauf-, Miet- und Lagerverträge über ober- und unterirdischen Vorratsraum ab.

(2) Die Beschaffung von Vorräten und Vorratsraum für Erdölerzeugnisse soll der Erdölbevorratungsverband, soweit wirtschaftlich vertretbar, an der Verbrauchsstruktur der Erdölerzeugnisse ausrichten. Das Nähere bestimmt der Beirat durch Richtlinien, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bedürfen.

(3) Bei der Bevorratung sind Vorratsraum und Vorräte regional ausgewogen zu verteilen. Die Vorräte können verstärkt in einzelnen Regionen gelagert werden, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich und die Versorgung der anderen Regionen gesichert ist. Das Nähere bestimmt der Beirat durch Richtlinien, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bedürfen.

(4) Die Vorräte sind so zu lagern, dass sie innerhalb von folgenden Fristen fortlaufend dem Verbrauch zugeführt werden können:

1. innerhalb von 90 Tagen, soweit es sich um Erdölerzeugnisse und Komponenten handelt,

2. innerhalb von 150 Tagen, soweit es sich um Erdöl handelt.

In Ausnahmefällen können die in Satz 1 genannten Fristen bei unterirdischer Lagerung um bis zu 10 Prozent überschritten werden, wenn dadurch diese Vorratsräume wirtschaftlicher zu nutzen sind und die Sicherung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen nicht beeinträchtigt wird.

(5) Für den Erwerb von Vorräten legt der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes Richtlinien fest.

(6) Der Erdölbevorratungsverband stellt sicher, dass seine Vorräte zu jedem Zeitpunkt verfügbar und physisch zugänglich sind und nicht ohne seine ausdrückliche Genehmigung ausgelagert werden. Er stellt darüber hinaus sicher, dass vor Auslagerung spezifischer Vorräte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die Genehmigung der zuständigen Behörden des jeweiligen Staates oder dessen zentraler Bevorratungsstelle eingeholt wird. Der Erdölbevorratungsverband trifft Regelungen für die Identifizierung, die buchhalterische Erfassung und die Kontrolle seiner Vorräte, so dass diese jederzeit überprüft werden können. Dies gilt auch, soweit seine Vorräte mit Beständen Dritter vermischt sind.

(7) § 882a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf das Vermögen des Erdölbevorratungsverbandes mit Ausnahme der spezifischen Vorräte im Sinne von § 5 nicht anzuwenden.

§ 7 Delegationen

(1) Der Erdölbevorratungsverband kann zur Erfüllung seiner Bevorratungspflicht auch Verträge abschließen, mit denen Mitglieder oder Dritte sich verpflichten, Bestände vorrätig zu halten (Delegationen).

(2) Der Abschluss von Verträgen über Delegationen ist nur zulässig, wenn dem Gebot nach § 6 Absatz 3, der Anpassung der Vorratshöhe nach § 3 Absatz 2 oder der verbrauchsgerechten Vorratshaltung nach § 6 Absatz 2 nicht auf andere Weise wirtschaftlich entsprochen werden kann und die so gehaltenen Vorräte jederzeit in vollem Umfang dem Erdölbevorratungsverband zur Verfügung stehen. § 4 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtmenge der Delegationen darf 10 Prozent der Bevorratungspflicht nach § 3 nicht übersteigen. Werden zeitlich begrenzte Vereinbarungen auf Grund einzelner Wiederbeschaffungs- einschließlich Austauschmaßnahmen zur Qualitätserhaltung oder zur Anpassung der Vorräte an geänderte Spezifikationen oder Verbrauchsstrukturen abgeschlossen, braucht insoweit die Höchstgrenze nach Satz 1 nicht eingehalten zu werden, sofern das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einzelfall zugestimmt hat.

(4) Für Delegationen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist § 8 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Für den Abschluss von Delegationen legt der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes Richtlinien fest.

§ 8 Übertragung von Aufgaben

(1) Der Erdölbevorratungsverband kann für einen bestimmten Zeitraum Aufgaben, die die Verwaltung seiner Vorräte einschließlich der spezifischen Vorräte im Sinne des § 5 betreffen, an Unternehmen übertragen. Der Verkauf und der Erwerb von spezifischen Vorräten dürfen jedoch nicht übertragen werden. Die übertragenen Aufgaben können von den Unternehmen nicht weiterübertragen werden.

(2) Die Übertragung oder die Änderung oder Ausweitung einer Übertragung von Aufgaben, die die Verwaltung von Vorräten betreffen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, bedarf der vorherigen Genehmigung sowohl des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie als auch diejenigen Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Vorräte gehalten werden. Der Antrag an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eigentümer und Lagerort der Vorräte, jeweils einschließlich der Anschriften,

2. gelagerte Mengen,
3. Zeitraum der Lagerung,
4. Angaben darüber, welches Erdölzeugnis oder ob Erdöl gelagert wird und
5. die Angabe, ob es sich um spezifische Vorräte im Sinne des § 5 handelt.

§ 9

Vorratshaltung für sonstige Vorratspflichtige

(1) Der Erdölbevorratungsverband veröffentlicht fortlaufend vollständige Informationen, aufgeschlüsselt nach Erdöl und den Erdölzeugnissen des § 4 Absatz 1 Nummer 2, über diejenigen Vorratsmengen, die er für interessierte zentrale Bevorratungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu halten in der Lage ist. Er bietet keine Vorratshaltung für vorratspflichtige Unternehmen an.

(2) Der Erdölbevorratungsverband veröffentlicht mindestens sieben Monate im Voraus die Bedingungen, unter denen er bereit ist, Vorratsmengen zu halten. Die Bedingungen hierfür, einschließlich der Zeitplanung, können auch in einem wettbewerblichen Verfahren mit dem Ziel der Ermittlung des besten Angebots festgelegt werden. Der Erdölbevorratungsverband bietet diese Vorratshaltung unter objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Bedingungen an.

§ 10

Vorratshaltung durch Unternehmen für sonstige Vorratspflichtige

(1) Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes können Vorräte einschließlich spezifischer Vorräte im Auftrag anderer Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen und zentralen Bevorratungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union halten.

(2) Voraussetzung ist die vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und des Mitgliedstaates, in dessen Namen die betreffenden Vorräte gehalten werden. § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mitzuteilen ist, ob es sich um spezifische Vorräte im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14.09.2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzeugnissen zu halten, handelt. Satz 1 gilt auch für eine Änderung oder Ausweitung einer solchen Vorratshaltung.

(3) Die den Unternehmen übertragenen Verpflichtungen können nicht weiterübertragen werden.

(4) Für Vorräte in Freizonen und Zolllagern gilt Satz 1 erst nach Einfuhrabfertigung.

§ 11

Anpassung an die Bevorratungspflicht

(1) Ist für den folgenden Bevorratungszeitraum eine Erhöhung der bestehenden Bevorratungspflicht zu erwarten, soll der Erdölbevorratungsverband, soweit wirtschaftlich angezeigt, bereits vorher seine Vorräte erhöhen.

(2) Übersteigen die Vorräte die Bevorratungspflicht nach § 3 um mehr als 5 Prozent, kann der Erdölbevorratungsverband die über 5 Prozent hinausgehende Menge veräußern. Übersteigen die Vorräte die Bevorratungspflicht um 5 Prozent oder weniger, ist eine Veräußerung von Vorratsmengen nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie möglich. Vor der Veräußerung ist die voraussichtliche Entwicklung der Bevorratungspflicht nach den Daten im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen.

(3) Unbeschadet des § 26 Absatz 1 sind bei Erwerb und Veräußerung von Vorräten die Grundsätze eines wettbewerblichen Verfahrens zu beachten.

Zweiter Abschnitt Freigabe von Vorräten

§ 12 Freigabe von Vorräten, Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur

1. Verhütung unmittelbar drohender oder zur Behebung eingetretener Störungen in der Energieversorgung,
2. Abwehr eines beträchtlichen und plötzlichen Rückgangs der Lieferungen von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder an einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, gleichgültig, ob dieser zu einem internationalen Beschluss zum Inverkehrbringen von Vorräten geführt hat oder nicht (bedeutende Versorgungsunterbrechung),
3. Erfüllung von Pflichten auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Internationalen Energieagentur, wonach den Märkten durch Inverkehrbringen von Vorräten der Mitglieder, durch zusätzliche Maßnahmen oder durch eine Kombination aus beiden Erdöl oder Erdölerzeugnisse bereitgestellt werden sollen (internationaler Beschluss zum Inverkehrbringen von Vorräten),
4. solidarischen Unterstützung von Mitgliedstaaten der Internationalen Energieagentur oder der Europäischen Union,
5. sofortigen Reaktion in Fällen von besonderer Dringlichkeit oder
6. Behebung lokaler Krisensituationen

durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln, dass vorübergehend geringere Mengen an Erdöl, an Erdölerzeugnissen oder an einer Kombination aus beiden gehalten werden, als nach diesem Gesetz vorgeschrieben ist (Freigabe). In dieser Rechtsverordnung kann dem BAFA die Befugnis eingeräumt werden, den Erdölbevorratungsverband zu verpflichten, bestimmte Abnehmer zu beliefern, soweit dies erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung oder öffentlicher Einrichtungen mit lebenswichtigen Gütern oder Leistungen sicherzustellen. Die Sicherheit der Energieversorgung insgesamt in den von den Unternehmen belieferten Regionen ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Soll lediglich lokalen Störungen entgegengewirkt werden, kann diese Rechtsverordnung auf einzelne Vorratslager beschränkt werden. Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, sofern sich die Freigabe auf einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten erstreckt.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist aufzuheben, sobald die ihren Erlass rechtfertigenden Gründe wegfallen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt der Pflicht zur Bevorratung nach § 3 wieder zu entsprechen ist. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Über eine Freigabe unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unverzüglich die Kommission der Europäischen Union und die Internationale Energieagentur.

(5) Werden Vorräte freigegeben, sollen diese vorrangig den Mitgliedern des Erdölbevorratungsverbandes unter angemessener Berücksichtigung ihres Anteils an der Aufbringung der Kosten des Erdölbevorratungsverbandes angeboten werden. Ein Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes kann die ihm angebotenen Vorratsmengen ganz oder teilweise an ein anderes Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes abtreten. Die freigegebenen Vorräte sind zu Marktpreisen zu verkaufen. Der Erdölbevorratungsverband kann in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die auf diesem Wege nicht abgenommenen freigegebenen Vorräte oder entsprechende Mengen den Mitgliedern des Erdölbevorratungsverbandes im Rahmen eines nachfolgenden Angebotsverfahrens zu Marktpreisen oder über ein Ausschreibungsverfahren anbieten. Das Nähere bestimmt der Beirat durch Richtlinien.

(6) Vorräte, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, unterliegen, sofern diese für eine Maßnahme nach Artikel 20 der Richtlinie 2009/119/EG verwendet werden sollen, weder der Zwangsvollstreckung noch der Pfändung, noch kann an diesen ein Zurückbehaltungsrecht begründet werden.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hält jederzeit für den Fall einer bedeutenden Versorgungsunterbrechung Interventionspläne und organisatorische Maßnahmen zur Durchführung dieser Pläne verfügbar und unterrichtet über beide die Kommission der Europäischen Union auf deren Anfrage.

Dritter Abschnitt

Mitglieder, Organe und Satzung des Erdölbevorratungsverbandes

§ 13

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes ist, wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Ottokraftstoff, Dieselmotorkraftstoff, Heizöl Extra Leicht oder Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis einführt oder für eigene Rechnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder herstellen lässt, sofern die eingeführte oder hergestellte Gesamtmenge je Kalenderjahr mindestens 25 Tonnen beträgt.

(2) Der Einfuhr steht das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 wird unabhängig vom Verwendungszweck der Erdölzeugnisse begründet. Als Erdölzeugnis im Sinne des Absatzes 1

gilt auch jedes dort nicht genannte mineralöhlhaltige Erzeugnis von dem Zeitpunkt an, zu dem es zur energetischen Verwendung als eines der dort genannten Erzeugnisse bestimmt wird; die Vornahme dieser Bestimmung steht der Herstellung gleich.

(3) Die Mitgliedschaft wird nicht durch die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Erdölerzeugnisse begründet, sofern diese in den Treibstofftanks von Kraftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen eingeführt werden.

(4) Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb der Erdölerzeugnisse zum Zweck der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer im Sinne dieses Gesetzes und damit Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Erdölerzeugnisse tätig wird, ist nicht Einführer.

(5) Werden die in Absatz 1 genannten Erdölerzeugnisse von einem Gebietsfremden eingeführt, so ist Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes derjenige mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, der das Eigentum an den Erdölerzeugnissen von dem Gebietsfremden erwirbt. Ist der vorgenannte Erwerber seinerseits nicht gebietsansässig, so wird insoweit Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes der letzte gebietsansässige Lagerhalter, der die Erdölerzeugnisse in sein Lager aufgenommen hat. Lässt ein Gebietsfremder die Erdölerzeugnisse für eigene Rechnung herstellen, so ist Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes derjenige, der sie für ihn im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt.

(6) Als Herstellen gilt auch das Bearbeiten oder Mischen von Erdölerzeugnissen oder sonstigen Komponenten, wenn bei dem Bearbeitungs- oder Mischvorgang eines der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erdölerzeugnisse entsteht oder die Gesamtmenge eines solchen Erdölerzeugnisses vergrößert wird. Satz 1 gilt nicht, wenn den bevorratungspflichtigen Erdölerzeugnissen lediglich Stoffe zur Färbung, Kennzeichnung oder zu ähnlichen Zwecken mit einer Gesamtmenge unter 1 Prozent als Zusatz beigegeben werden.

(7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Erfüllung eines der Tatbestände des Absatzes 1. Dies gilt auch im Fall des Absatzes 5. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein die Mitgliedschaft begründender Tatbestand nicht mehr erfüllt wurde.

§ 14 Organe

Organe des Erdölbevorratungsverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Beirat und
3. der Vorstand.

§ 15 Satzung

- (1) Der Erdölbevorratungsverband gibt sich eine Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.
- (2) Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitgliedsbeiträge in den Rechnungen der Mitglieder getrennt auszuweisen sind.
- (3) Die Satzung und ihre Änderungen sind im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Erdölbevorratungsverbandes. Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Sie gelten als geladen, wenn die Ladung zu diesem Zeitpunkt im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie ist beschlussfähig, wenn die Erschienenen mehr als ein Drittel der gemäß § 17 vergebenen Stimmen aller Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes auf sich vereinen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Beirats sowie über die sonstigen ihr durch dieses Gesetz oder die Satzung übertragenen Angelegenheiten. Die Entlastung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.
- (4) Der Vorstand hat einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten des Erdölbevorratungsverbandes zu unterrichten. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird
1. von 10 Prozent der Mitglieder,
 2. von Mitgliedern, deren Stimmen zusammen 30 Prozent der Stimmen aller Mitglieder erreichen, oder
 3. vom Beirat mit einer Mehrheit von 75 Prozent seiner Mitglieder.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von 75 Prozent der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Der Vorstand teilt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit.

§ 17

Stimmrecht, Verordnungsermächtigung

(1) Jedes Mitglied erhält grundsätzlich eine Stimme. Mitgliedern, die eine bestimmte Mindestmenge der in § 13 Absatz 1 genannten Erdölerzeugnisse abzüglich der in § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Mengen hergestellt oder eingeführt haben, sind weitere Stimmen einzuräumen.

(2) Die weiteren Stimmen sind entsprechend der nach Absatz 1 maßgeblichen Mindestmenge zu staffeln. Diese Mindestmenge soll so festgelegt werden, dass das Stimmrecht der Mitglieder ihren Anteil am Beitragsaufkommen angemessen berücksichtigt. Gleichzeitig sind berechnete Minderheitsinteressen zu schützen und ist dem Erfordernis, arbeitsfähige Mehrheiten zu bilden, Rechnung zu tragen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Stimmrechts der Mitglieder nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 festzulegen.

§ 18

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens neun Mitgliedern.

(2) Sechs Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der dritten folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind natürliche Personen, die Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes sind oder die nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung eines Mitgliedes oder von Vereinigungen von Mitgliedern berechtigt sind.

(3) Drei Mitglieder des Beirats sollen aus dem Kreis solcher Unternehmen gewählt werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Raffineriebetrieben bevorratungspflichtige Erdölerzeugnisse herstellen oder die unter dem beherrschenden Einfluss eines solchen Herstellers stehen oder auf ihn einen solchen Einfluss auszuüben vermögen. Drei weitere Mitglieder des Beirats sollen aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes gewählt werden.

(4) Als weitere Mitglieder gehören dem Beirat ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, ein vom Bundesministerium der Finanzen und ein vom Bundesrat entsandter Vertreter an. Der vom Bundesrat bestimmte Vertreter wird für jeweils drei Jahre entsandt. Die Bundesministerien und der Bundesrat können ihre Vertreter jederzeit abberufen.

(5) Bis zu zwei weitere Mitglieder des Beirats können vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie benannt werden. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Für jedes Mitglied mit Ausnahme der nach Absatz 5 benannten Mitglieder wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt oder entsandt. Die Absätze 2 bis 4 sowie 8 und 9 gelten entsprechend.

(7) Der Beirat wählt mit seiner Mehrheit aus den gewählten Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(8) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Beirats wegen Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 4 oder aus sonstigen Gründen aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Das neue Beiratsmitglied soll aus dem gleichen Mitgliederkreis gewählt werden, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.

(9) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen. Sie haben Verschwiegenheit zu wahren, soweit ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Erdölbevorratungsverbandes oder seiner Mitglieder bekannt werden.

§ 19 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat

1. überwacht die Tätigkeit des Vorstandes,
2. berät über alle Fragen, die für den Erdölbevorratungsverband von grundsätzlicher Bedeutung sind, und
3. nimmt die sonstigen ihm durch dieses Gesetz oder die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Beirat

1. vom Vorstand Berichte und Einsicht in die Unterlagen des Erdölbevorratungsverbandes verlangen und
2. dem Vorstand Weisungen erteilen; Näheres zu der Weisungsbefugnis regelt die Satzung.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind, wobei im Verhinderungsfall der jeweilige Stellvertreter berücksichtigt wird. Beschlüsse des Beirats werden mit der Mehrheit der von den Mitgliedern oder im Verhinderungsfall der von deren anwesenden stellvertretenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen bedürfen

1. Entscheidungen nach § 21 Absatz 6, § 27 Absatz 5 und § 28 Absatz 2,
2. Weisungen an den Vorstand sowie
3. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes.

(4) Beschlüsse des Beirats nach § 6 Absatz 5, § 30 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreter des Bundes im Beirat.

(5) Der Vorsitzende des Beirats vertritt den Erdölbevorratungsverband gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

§ 20

Ausschüsse des Beirats

(1) Der Beirat kann einen Wirtschaftsausschuss und einen Bevorratungsausschuss einrichten, die den Beirat und den Vorstand beraten. Jedem Ausschuss gehören höchstens acht Mitglieder an, die vom Beirat berufen werden. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirats können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Für die Mitglieder der Ausschüsse gilt § 18 Absatz 9 entsprechend.

(2) Der Wirtschaftsausschuss überprüft den Entwurf des Wirtschaftsplans und die Höhe des dort zugrunde gelegten Beitragssatzes sowie den Jahresabschluss. Ferner berät er insbesondere in Angelegenheiten, die mit der Finanzierung des Erdölbevorratungsverbandes in Zusammenhang stehen.

(3) Der Bevorratungsausschuss berät in Fragen der Vorratshaltung und ihrer Wirtschaftlichkeit, der Mengenplanung und Lagerung sowie des Bestandsauf- und -abbaus.

(4) Der Beirat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 21

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die vom Beirat bestellt werden und nicht zugleich dem Beirat angehören können. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Der Beirat kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der Beirat ein neues Vorstandsmitglied.

(3) In der Satzung kann Näheres bestimmt werden über die Vertretung der Vorstandsmitglieder und über die Erteilung von Vollmachten an Mitarbeiter des Erdölbevorratungsverbandes.

(4) Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Einwilligung des Beirats.

(5) Können sich die Mitglieder des Vorstandes nicht über die Durchführung eines dem Vorstand obliegenden Geschäftes einigen, so kann ein Vorstandsmitglied den Beirat anrufen, der dann die Entscheidung trifft.

§ 22

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand

1. führt die Geschäfte des Erdölbevorratungsverbandes,
2. entscheidet über die Angelegenheiten des Erdölbevorratungsverbandes, die keinem anderen Organ zugewiesen sind, und
3. nimmt die sonstigen ihm durch dieses Gesetz oder die Satzung zugewiesenen

Aufgaben wahr.

(2) Der Vorstand vertritt den Erdölbevorratungsverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Vierter Abschnitt Beiträge, Wirtschaftsführung

§ 23 Beiträge

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge seiner Mitglieder aufgebracht. Näheres regelt die Beitragssatzung. Die Beitragssatzung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie; sie sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Die Höhe des jeweiligen Beitrags richtet sich nach den von dem Mitglied eingeführten und hergestellten Mengen an Erdölerzeugnissen des § 13 Absatz 1 abzüglich

1. der ausgeführten Mengen mit Ausnahme

a) der Mengen in Freizonen und Zolllagern, die gemäß Satz 2 nicht als eingeführt gelten,

b) des Inhalts der Treibstofftanks von Kraftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen,

2. der Mengen, die zum Bebunkern von Seeschiffen im Sinne des § 4 Nummer 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, verwendet werden,

3. der Mengen,

a) die einer Weiterverarbeitung in einem Mineralölherstellungsbetrieb zugeführt werden oder

b) die der chemischen Weiterverarbeitung zur nichtenergetischen Nutzung zugeführt werden, wenn dieser Gesamtvorgang einem kontinuierlichen Produktionsablauf vergleichbar ist.

Sind die in Satz 1 genannten Erdölerzeugnisse zur Lagerung in Freizonen oder Zolllager verbracht worden, so gelten sie erst mit der Einfuhrabfertigung als eingeführt.

(3) Übersteigen im Einzelfall die Abzugsmengen die Herstellungs- und Einfuhrmengen, besteht insoweit gegenüber dem Erdölbevorratungsverband ein Anspruch auf Beitragserstattung. Ein Anspruch auf Beitragserstattung kann auch von denjenigen geltend gemacht werden, die, ohne Mitglied zu sein, einen Tatbestand des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 verwirklicht haben (Nichtmitglieder). Voraussetzung ist, dass ihnen der Anspruch abgetreten worden ist und sie sich gegenüber dem Erdölbevorratungsverband schriftlich den für Mitglieder geltenden Auskunft- und Nachweispflichten des § 38 Absatz 2 und 3 unterworfen haben.

(4) Wird bei einem Bearbeitungs- oder Mischvorgang im Sinne des § 13 Absatz 6 lediglich die Gesamtmenge vergrößert, so gilt nur die Zusatzmenge als durch den

Bearbeitungs- oder Mischvorgang hergestellt. Übersteigt bei dem Bearbeitungs- oder Mischvorgang der Anteil der nicht mineralölstämmigen Komponenten den Anteil der mineralölstämmigen Komponenten, so unterliegt nur der mineralölstämmige Anteil der Beitragspflicht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mengen im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 3 sowie für eingeführte oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte Erzeugnisse.

(5) Die Höhe des Beitragssatzes in Euro je Tonne wird nach § 27 Absatz 5 unter Berücksichtigung des im Geschäftsjahr zu erwartenden Mittelbedarfs nach einem für alle Mitglieder einheitlichen Satz festgelegt. Die Höhe des Beitragssatzes errechnet sich durch Aufteilung der im Geschäftsjahr zu erwartenden beitragswirksamen Ausgaben auf die im Geschäftsjahr zu erwartenden Mengen nach Absatz 2.

(6) Der Beitragssatz wird im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 24

Fälligkeit, Verzinsung und Beitreibung der Beiträge

(1) Die Beitragshöhe ist vom Beitragspflichtigen für jeden Monat zu ermitteln. Der Beitrag ist für jeden Monat unaufgefordert bis zum Ende des übernächsten Monats an den Erdölbevorratungsverband zu entrichten. Dieser ist berechtigt, in Ausnahmefällen eine angemessene Sicherheitsleistung für die Beitragszahlung zu verlangen. Näheres regelt die Beitragssatzung.

(2) Wird der Beitrag vom Beitragspflichtigen nicht seiner Verpflichtung entsprechend gezahlt, so ergeht ein Beitragsbescheid des Erdölbevorratungsverbandes.

(3) Eine Aufrechnung gegen die Beitragsschuld findet nicht statt.

(4) Kommt der Schuldner mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, so ist der rückständige Beitrag einschließlich der Umsatzsteuer mit einem Zinssatz von 3 Prozentpunkten über dem Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SFR-Zinssatz) jährlich zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Zinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(5) Beiträge und Zinsen werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes begetrieben. Auf die Verjährung der Beitragsforderungen und Erstattungsansprüche sind die §§ 194 ff. BGB anzuwenden.

§ 25

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Der Erdölbevorratungsverband ist in seiner Wirtschaftsführung selbständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die in § 105 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Bundeshaushaltsordnung genannten Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sind nicht anzuwenden.

(2) Der Erdölbevorratungsverband hat ein kaufmännisches Rechnungswesen gemäß handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen. Das Nähere regelt das Finanzstatut des

Erdölbevorratungsverbandes. Das Finanzstatut wird von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof beschlossen. Das Finanzstatut trifft nähere Regelungen zur Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, zur Buchführung und zur Rechnungslegung des Erdölbevorratungsverbandes sowie zur Lage des Geschäftsjahres. Das Finanzstatut sowie dessen Änderungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Erdölbevorratungsverband stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf.

(4) Zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäftstätigkeit kann der Erdölbevorratungsverband Kredite in Höhe der Hälfte des Beitragsaufkommens des vorangegangenen Geschäftsjahres aufnehmen. Zur Finanzierung der Anschaffung von Anlagevermögen kann der Erdölbevorratungsverband nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes Kredite in dem Umfang aufnehmen, in dem dies zur Erfüllung seiner nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 26

Abschluss von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen

(1) Dem Abschluss von Verträgen über die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Oberhalb der Schwellenwerte gelten die Verpflichtungen des Erdölbevorratungsverbandes aus dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Beim Abschluss von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien des Beirats zu verfahren. Diese bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

(2) Vor Empfang der Gegenleistung dürfen Leistungen des Erdölbevorratungsverbandes nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(3) Der Erdölbevorratungsverband darf zu seinem Nachteil

1. Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und

2. einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für ihn zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Die Aufhebung, die Änderung und der Vergleich nach Satz 1 bedürfen bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte der Einwilligung durch den Beirat. Näheres regelt das Finanzstatut.

(4) Der Erdölbevorratungsverband darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,

2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,

3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

Die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen nach den Nummern 1 bis 3 bedürfen bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte der Einwilligung durch den Beirat. Näheres regelt das Finanzstatut. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 27

Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Erdölbevorratungsverbandes dient der Planung und Deckung des Bedarfs an Ressourcen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes im Geschäftsjahr voraussichtlich notwendig sind. Der Wirtschaftsplan ist die verbindliche Grundlage für die Wirtschaftsführung. Der Wirtschaftsplan ermächtigt den Erdölbevorratungsverband, Verpflichtungen einzugehen und Ausgaben zu leisten.

(2) Der Wirtschaftsplan wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufgestellt.

(3) Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(4) Der Wirtschaftsplan enthält

1. eine nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellende Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnung,
2. einen Finanzplan, in dem auch die geplanten Investitionen auszuweisen sind, sowie
3. eine Beitragsrechnung und den sich daraus für das nächste Geschäftsjahr ergebenden Beitragssatz.

(5) Der Vorstand legt dem Beirat einen Entwurf des Wirtschaftsplans und des zugehörigen Beitragssatzes für das nächste Geschäftsjahr vor. Der Wirtschaftsplan und der entsprechend § 23 Absatz 5 berechnete Beitragssatz werden vom Beirat spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres festgestellt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt. Vor der Genehmigung des Beitragssatzes stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen her. Hat der Erdölbevorratungsverband den Wirtschaftsplan und den Beitragssatz für das nächste Geschäftsjahr nicht rechtzeitig in genehmigungsfähiger Form verabschiedet und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgelegt, kann der Wirtschaftsplan und der Beitragssatz für das nächste Geschäftsjahr vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf- und festgestellt werden. Satz 3 gilt in diesem Fall entsprechend.

(6) Das Nähere regelt das Finanzstatut des Erdölbevorratungsverbandes.

§ 28 **Ausführung des Wirtschaftsplans**

- (1) Der Wirtschaftsplan wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgeführt.
- (2) Der festgelegte Beitragssatz kann im Verlauf eines Geschäftsjahres angepasst werden. Die Anpassung muss erfolgen, soweit dies zur Deckung des Mittelbedarfs erforderlich ist. Die Regeln des § 27 Absatz 5 gelten entsprechend.
- (3) Aufwendungen, für die die Ansätze in der Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung nicht ausreichen oder für die keine Ansätze vorhanden sind (über- und außerplanmäßige Aufwendungen), sind nur zulässig, wenn die Deckung im Wirtschaftsplan gewährleistet ist. Ausgaben, für die die Ansätze im Finanzplan nicht ausreichen oder für die keine Ansätze vorhanden sind (über- oder außerplanmäßige Ausgaben), sind nur zulässig, wenn die Deckung im Wirtschaftsplan gewährleistet ist.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder der Finanzplan gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändern. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn die Gesamtaufwendungen der Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder die Gesamtausgaben des Finanzplans den jeweiligen Gesamtansatz um mehr als 10 Prozent überschreiten. Für die Änderung des Wirtschaftsplans gilt § 27 Absatz 1 bis 5 entsprechend.
- (5) Das Nähere regelt das Finanzstatut des Erdölbevorratungsverbandes.

§ 29 **Jahresabschluss**

- (1) Der Erdölbevorratungsverband hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und nach Maßgabe des Finanzstatuts aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus
 1. der Bilanz und
 2. der Gewinn-und-Verlust-Rechnung.Der Jahresabschluss ist um einen Anhang sowie um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern, die mit der Bilanz- und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung eine Einheit bilden.
- (2) Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden unbeschadet der Prüfung durch den Bundesrechnungshof von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Der Jahresabschlussprüfer wird vom Beirat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof bestellt. Der Prüfungsbericht ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorzulegen; das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat dem Bundesrechnungshof den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht vorzulegen.

(4) Der Beirat prüft den Jahresabschluss. Der Beirat berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und legt ihr einen Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses vor.

§ 30

Verwendung von Veräußerungserlösen

(1) Die Nettoerlöse aus Veräußerungen von Vorräten nach § 11 Absatz 2 sind zur Tilgung der Verbindlichkeiten zu verwenden, die für den Erwerb der Vorräte eingegangen worden sind.

(2) Erreichen die Nettoerlöse in einem Geschäftsjahr nicht die durchschnittlichen Einstandswerte der Vorräte, die dem veräußerten Erdöl oder Erdölzeugnis entsprechen, so sind in Höhe des Unterschiedsbetrages weitere Verbindlichkeiten aus Beiträgen zu tilgen. Davon kann auf Beschluss des Beirats abgesehen werden, soweit in früheren Geschäftsjahren Verbindlichkeiten aus Nettoerlösen, die über den entsprechenden durchschnittlichen Einstandswerten lagen (Überschüsse), getilgt wurden. Sind aus Beiträgen innerhalb eines Geschäftsjahres Verbindlichkeiten in Höhe von 5 Prozent des gesamten Einstandswertes aller zu Beginn dieses Geschäftsjahres vorhandenen Vorräte getilgt, so sind die Veräußerungen einzustellen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Beirat beschließen, dass in den Nettoerlösen enthaltene Überschüsse wie Beiträge verwendet werden,

1. soweit in früheren Geschäftsjahren Verbindlichkeiten aus Beiträgen getilgt wurden oder

2. wenn 30 Prozent der Verbindlichkeiten, die zur Anschaffung der vorhandenen Vorräte und Vorratslager eingegangen worden sind, aus Beitragsaufwendungen und Überschüssen getilgt sind.

(4) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sind nur anzuwenden, soweit das zu Zeitwerten bewertete Vermögen des Erdölbevorratungsverbandes seine Schulden übersteigt.

(5) Der Beirat entscheidet über die Verwendung der Überschüsse, die nach Tilgung der Verbindlichkeiten anfallen, die zur Anschaffung der Vorräte und Vorratslager eingegangen worden sind. Soweit ein entsprechender Beschluss nicht zustande kommt, sind die Überschüsse in eine gesonderte Rücklage einzustellen.

(6) Auf die Veräußerung von Lagereinrichtungen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt

Aufsicht

§ 31

Aufsicht

(1) Der Erdölbevorratungsverband untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Aufsichtsbehörde). Die Aufsicht beschränkt sich, so-

weit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Erdölbevorratungsverbandes. Hierbei hat die Aufsichtsbehörde insbesondere die in den Absätzen 2 bis 5 geregelten Befugnisse.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten des Erdölbevorratungsverbandes informieren. Sie kann von den Organen des Erdölbevorratungsverbandes mündliche und schriftliche Berichte verlangen sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen, soweit dies zur Ausübung ihrer Befugnisse erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Erdölbevorratungsverbandes, die geltendes Recht verletzen, aufzuheben; sie hat zu verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Unterlassen es Organe des Erdölbevorratungsverbandes Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, zu denen sie nach geltendem Recht verpflichtet sind, so hat die Aufsichtsbehörde zu verlangen, dass diese Beschlüsse gefasst oder diese Anordnungen getroffen werden.

(4) Verletzt ein Organ des Erdölbevorratungsverbandes seine Pflichten und ist dadurch die Erfüllung der dem Erdölbevorratungsverband durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben gefährdet, so kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der die Befugnisse des Organs, das seine Pflichten verletzt, und die Befugnisse von dessen Vorsitzenden ausübt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes erforderlich ist.

(5) Hat der Vorstand oder der Beirat nicht die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern, so hat die Aufsichtsbehörde dem Erdölbevorratungsverband eine Frist zur ordnungsgemäßen Bildung dieser Organe zu setzen. Ist die Mindestzahl von Mitgliedern auch nach Ablauf der Frist nicht erreicht, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die die Rechte der fehlenden Mitglieder der Organe wahrnehmen.

Sechster Abschnitt Auflösung

§ 32 Auflösung

(1) Die Auflösung des Erdölbevorratungsverbandes erfolgt durch Gesetz. Das Gesetz regelt auch die Verwendung des dann vorhandenen Vermögens. Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die bei Auflösung noch bestehenden Verbindlichkeiten des Erdölbevorratungsverbandes.

(2) Über das Vermögen des Erdölbevorratungsverbandes findet kein Insolvenzverfahren statt.

Siebter Abschnitt **Melde- und Auskunftspflichten; Ordnungswidrigkeiten**

§ 33

Meldepflichten der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes und von Lagerhaltern

(1) Die Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes haben diesem für jeden Kalendermonat schriftlich bis zum Ende des folgenden Monats die Angaben zu machen, die zur Berechnung ihres Beitrages und zur Ermittlung der Höhe der Bevorratungspflicht erforderlich sind. Näheres regelt die Beitragssatzung.

(2) Für nach § 13 Absatz 5 Satz 1 eingeführte Erdölerzeugnisse sind die Lagerhalter, die diese in ihr Lager aufgenommen haben, verpflichtet, dem Erdölbevorratungsverband für jeden Kalendermonat bis zum Ende des folgenden Monats schriftlich Angaben über den Gebietsfremden, die Abnehmer sowie Art und Menge der Erdölerzeugnisse zu machen.

§ 34

Verzeichnis der Vorräte, Meldepflichten

(1) Der Erdölbevorratungsverband erstellt ein fortlaufend aktualisiertes Verzeichnis seiner Vorräte einschließlich der von ihm gehaltenen Delegationen. Dieses Verzeichnis enthält Informationen über den Lagerort, die Mengen, den Eigentümer, die Art der Vorräte und über Delegationen, wobei die Aufgliederung gemäß § 4 Absatz 1 zugrunde zu legen ist, sowie Angaben darüber, ob es sich um spezifische Vorräte im Sinne des § 5 handelt.

(2) Das BAFA übermittelt der Kommission der Europäischen Union bis zum 25. Februar eines jeden Jahres eine Zusammenfassung des in Absatz 1 genannten Verzeichnisses für den letzten Tag des vorhergehenden Kalenderjahres. Dieses Verzeichnis enthält Angaben über die Mengen und die Art der Vorräte sowie darüber, ob es sich um spezifische Vorräte im Sinne des § 5 handelt. Der Erdölbevorratungsverband übermittelt dem BAFA zuvor die hierfür erforderlichen Daten.

(3) Auf Anfrage der Kommission der Europäischen Union übermittelt das BAFA innerhalb von 15 Tagen eine vollständige Kopie des Verzeichnisses nach Absatz 1. In dieser Kopie können sensible Daten zum Standort der Vorräte vorenthalten werden; diese Daten müssen jedoch im Fall einer Überprüfung nach § 38 Absatz 4 innerhalb einer Woche nach Ankündigung der Überprüfung zur Verfügung gestellt werden. Der Erdölbevorratungsverband übermittelt dem BAFA zuvor die hierfür erforderlichen Daten.

(4) Der Erdölbevorratungsverband bewahrt das vollständige Verzeichnis für jeweils fünf Jahre auf.

§ 35

Monatliche Meldungen der Vorräte

(1) Der Erdölbevorratungsverband meldet dem BAFA für jeden abgelaufenen Monat seine am Monatsende gehaltenen Vorräte gemäß § 4. Er weist dabei die Delegationen und die spezifischen Vorräte aus. Erdöl oder Erdölerzeugnisse, die Gegenstand

von Beschlagnahmen oder Vollstreckungsmaßnahmen sind, dürfen in diese Meldung nicht aufgenommen werden. Das Gleiche gilt für alle Bestände von Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden. Das BAFA kann Form und Inhalt der Meldung vorgeben.

(2) Das BAFA übermittelt der Kommission der Europäischen Union binnen 55 Tagen nach Ablauf eines Monats und auf Anfrage innerhalb von zwei Monaten endgültige Statistiken über die am letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gehaltenen Vorräte. In den Statistiken ist auszuführen, warum die Berechnung auf den Nettoeinfuhren basiert und anzugeben, dass die Berechnung der Vorräte gemäß Anhang III Buchstabe b der Richtlinie 2009/119/EG erfolgt. Befinden sich bei der Berechnung gemäß § 3 zu berücksichtigende Vorräte außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so sind die in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehaltenen Vorräte im Einzelnen aufzuführen.

(3) Das BAFA übermittelt der Kommission der Europäischen Union binnen 55 Tagen nach Ablauf eines Monats und auf Anfrage innerhalb von zwei Monaten eine Statistik über sämtliche Vorräte, die am letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats im Geltungsbereich dieses Gesetzes für andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder deren zentrale Bevorratungsstellen gehalten werden. Die Statistik ist nach Erdöl und den Erdölerzeugnissen gemäß Anhang C Nummer 3.1 Absatz 1 der Verordnung EG Nr. 1099/2008 aufzuschlüsseln.

(4) Das BAFA bewahrt die Statistiken und die diesen zugrunde liegenden Daten fünf Jahre auf.

§ 36

Meldungen der spezifischen Vorräte

(1) Das BAFA übermittelt der Kommission der Europäischen Union bis zum Ende des Folgemonats des betreffenden Kalendermonats und auf Anfrage unverzüglich für jedes Erdölerzeugnis des § 5 Absatz 2 eine Statistik über die vom Erdölbevorratungsverband am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats gehaltenen spezifischen Vorräte. In der Statistik sind die Mengen anzugeben sowie die diesen Mengen entsprechende Anzahl der Bevorratungstage des Bezugsjahres. Hält der Erdölbevorratungsverband spezifische Vorräte außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so sind die in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehaltenen Vorräte im Einzelnen anzugeben. Ferner gibt das BAFA auf Grundlage der Mitteilung nach § 34 Absatz 2 Satz 3 an, inwieweit diese Vorräte Eigentum des Erdölbevorratungsverbandes sind.

(2) Das BAFA übermittelt der Kommission der Europäischen Union bis zum Ende des Folgemonats des betreffenden Kalendermonats und auf Anfrage unverzüglich eine Statistik der am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen spezifischen Vorräte, die Eigentum anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder deren zentraler Bevorratungsstellen sind, aufgeschlüsselt nach den Produktkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2009/119/EG.

(3) Das BAFA bewahrt die Statistiken nach Absatz 1 und 2 und die diesen zugrunde

liegenden Daten fünf Jahre auf.

(4) Sofern der Erdölbevorratungsverband verpflichtet wurde, spezifische Vorräte gemäß § 5 zu halten, übermittelt das BAFA der Kommission der Europäischen Union eine Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, in der die Mindestanzahl an Verbrauchstagen spezifischer Vorräte und die Dauer der Verpflichtung anzugeben sind.

(5) Werden spezifische Vorräte für weniger als 30 Verbrauchstage gehalten, übermittelt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Kommission der Europäischen Union einen Bericht bis zum Ende des ersten Monats des Kalenderjahres, auf das sich dieser bezieht. Dieser Bericht enthält

1. eine Analyse der behördlichen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Vorräte gemäß § 6 Absatz 6 verfügbar und physisch zugänglich sind, und mit Hilfe derer überprüft wird, ob dies gegeben ist, sowie
2. eine Dokumentation der Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit die Verwendung dieser Vorräte im Fall von Unterbrechungen der Erdölversorgung sichergestellt werden kann.

§ 37

Übrige Meldepflichten

(1) Der Erdölbevorratungsverband übermittelt dem BAFA monatlich die Angaben mit, die er zur Berechnung der Beiträge von seinen Mitgliedern erhalten hat. Das BAFA ist berechtigt, die Angaben nachzuprüfen.

(2) Das BAFA übermittelt der Kommission der Europäischen Union monatlich eine Statistik über die Höhe der im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Unternehmen gehaltenen Bestände, deren Bevorratung mit diesem Gesetz nicht vorgeschrieben ist. Es gewährleistet dabei den Schutz sensibler Daten und gibt keine Namen von Eigentümern an.

§ 38

Auskunftspflichten, Prüfungsrechte

(1) Der Erdölbevorratungsverband hat dem BAFA auf Verlangen innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die es benötigt, um die Erfüllung der Bevorratungspflicht überwachen und die Richtigkeit der Meldungen und Angaben nach den §§ 34 bis 37 prüfen zu können.

(2) Die Mitglieder haben dem Erdölbevorratungsverband auf Verlangen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die er benötigt, um die Erfüllung ihrer Beitragsverpflichtung überwachen und die Richtigkeit der Angaben nach § 33 prüfen zu können. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass jemand eine Tätigkeit ausübt, die die Mitgliedschaft im Erdölbevorratungsverband begründet, so ist er auf Verlangen des Erdölbevorratungsverbandes verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Überprüfung seiner Mitgliedschaft nach § 13 erforderlich sind. Zu diesem Zweck kann der Erdölbevorratungsverband auch vom BAFA die dort vorliegenden beitragsserheblichen Daten anfordern.

(3) Die vom BAFA mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume des Erdölbevorratungsverbandes während der Geschäfts- und Betriebszeit zu betreten und die dort befindlichen Einrichtungen zu besichtigen und die dort befindlichen Unterlagen zu prüfen. Dieselben Befugnisse stehen dem Vorstand des Erdölbevorratungsverbandes oder vom Beirat besonders ermächtigten Prüfern zu gegenüber

1. den Mitgliedern des Erdölbevorratungsverbandes und
2. solchen juristischen und natürlichen Personen, bei denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie eine Tätigkeit ausüben, die die Mitgliedschaft im Erdölbevorratungsverband begründet. Die in Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Personen haben die in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen zu dulden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das BAFA und der Erdölbevorratungsverband haben die Personen zu unterstützen, die von der Kommission der Europäischen Union mit der Durchführung von Überprüfungen der Notfallvorsorge beauftragt sind. Sie stellen für ihren Zuständigkeitsbereich sicher, dass diesen Personen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Zugang gewährt wird zu

1. allen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorräten sowie
 2. ihren Betriebsgrundstücken und Geschäftsräumen von Standorten, an denen Vorräte gehalten werden, und zu allen damit zusammenhängenden Dokumenten.
- Informationen, die diese Personen im Rahmen dieser Überprüfungen erlangen, dürfen an Unbefugte nicht weitergegeben werden. Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Erdölbevorratungsverbandes und des BAFA können Überprüfungsmaßnahmen der Kommission der Europäischen Union begleiten.

(5) Die in Absatz 8 genannten Personen sowie diejenigen, die mit der Verwaltung von Vorräten einschließlich von spezifischen Vorräten betraut sind, haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem BAFA, dem Erdölbevorratungsverband und den Personen der Kommission der Europäischen Union, die mit der Durchführung von Überprüfungen der Notfallvorsorge beauftragt sind, während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten

1. Zugang zu allen Betriebsgrundstücken und Geschäftsräumen von Standorten, an denen Vorräte gehalten werden, zu gewähren und
2. auf Verlangen alle Unterlagen im Zusammenhang mit diesen Vorräten vorzulegen.

(6) Werden bei Überprüfungen nach Absatz 3 bis 5 personenbezogene Daten bekannt, werden diese weder erfasst noch berücksichtigt, und, sollten sie versehentlich erfasst werden, unverzüglich gelöscht.

(7) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Die Absätze 1, 3 und 5 gelten auch gegenüber juristischen und natürlichen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Besitz oder Mitbesitz sich nach Meldung oder Auskunft des Erdölbevorratungsverbandes für diesen gehaltene Vorräte an Erdöl oder Erdölerzeugnissen befinden oder befunden haben.

(9) Der Erdölbevorratungsverband hat ein Land auf dessen Verlangen über Tatsa-

chen zu unterrichten, die die Bevorratung in diesem Land betreffen.

(10) Der Bundesrechnungshof kann sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung des Erdölbevorratungsverbandes auftreten, unmittelbar bei den Beteiligungsgesellschaften des Erdölbevorratungsverbandes während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten über den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Beteiligungsgesellschaften unterrichten.

§ 39

Mitwirkung der Finanzverwaltung

Die Bundesfinanzbehörden sind berechtigt, die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Verhältnisse der Betroffenen dem BAFA und dem Erdölbevorratungsverband mitzuteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Meldepflichten nach diesem Gesetz zu überwachen.

§ 40

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Satzung nach § 23 Absatz 1 Satz 3 oder entgegen § 33 Absatz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 38 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 8 oder entgegen § 38 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 38 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 8, eine Maßnahme nicht duldet,
4. entgegen § 38 Absatz 4 Satz 3 eine Information weitergibt,
4. entgegen § 38 Absatz 5 Nummer 1 Zugang nicht gewährt oder
5. entgegen § 38 Absatz 5 Nummer 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das BAFA.

§ 41

Übergangsvorschrift

Hat der Erdölbevorratungsverband nach § 3 Absatz 1 oder 2 dieses Gesetzes im Bevorratungszeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 höhere Vorräte zu halten als am 31. März 2012, so muss er diese höhere Bevorratungspflicht, insoweit abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes, erst ab

dem 1. Januar 2013 erfüllen. In diesem Fall muss die Höhe der bis zum 1. Januar 2013 gehaltenen Vorräte mindestens der Höhe der am 31. März 2012 gehaltenen Vorräte entsprechen.

Artikel 2

Änderung des Mineralölgeldengesetzes

Das Mineralölgeldengesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Meldepflichtig sind auch Gebietsfremde, denen durch einen ausländischen Staat eine Bevorratungspflicht für Erdöl oder Erdölerzeugnisse auferlegt ist, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllen oder Bestände an Erdöl oder Erdölerzeugnissen im Geltungsbereich dieses Gesetzes halten. Hält ein gebietsfremder Vorratspflichtiger im Sinne des Satzes 3 Bestände an Erdöl oder Erdölerzeugnissen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auch denjenigen, der von dem Gebietsfremden mit der Lagerung seiner Bestände beauftragt worden ist, zur Abgabe von Meldungen verpflichten.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Meldepflichtige nach § 2 Absatz 4 Satz 3 haben zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a zu melden, ob es sich um spezifische Vorräte im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14.09.2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten handelt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.
4. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Erdölbevorratungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 679), das zuletzt durch Artikel 165 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vorrangig der Umsetzung der Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. L 265 v. 9.10.2009, S. 9-23; im Folgenden: Richtlinie).

Eine gesetzliche Pflicht zur Bevorratung von Mineralöl besteht in der Bundesrepublik Deutschland seit 1966. Sie wurde seither mehrfach angepasst, vor allem infolge europäischer Vorgaben (1968 und 1972) und des 1974 unterzeichneten Internationalen Energieprogramms (IEP), das zur Gründung der Internationalen Energieagentur (IEA) führte.

Mit dem Gesetz über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (Erdölbevorrattungsgesetz – ErdölBevG) vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) wurde der Erdölbevorratungsverband (EBV) als bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Zunächst wurde ihm ein Teil der Bevorrattungspflicht der bevorrattungspflichtigen Unternehmen übertragen. Durch in den Jahren 1987 und 1998 vorgenommene Änderungen des ErdölBevG wurde die Bevorrattungspflicht schließlich auf 90 Verbrauchstage ausgedehnt und der Erdölbevorratungsverband als alleiniger Träger der Pflichtbevorratung bestimmt.

Anstelle der zuvor bevorrattungspflichtigen Unternehmen werden seither die Einführer und Hersteller bevorrattungspflichtiger Erdölerzeugnisse gesetzliches Pflichtmitglied des Erdölbevorratungsverbandes. Die Ausgaben des Verbandes werden nahezu vollständig durch Pflichtbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Rechtsaufsicht über den Erdölbevorratungsverband obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi).

Die EU-Richtlinie, deren Umsetzung dieses Gesetz dient, verfolgt die Ziele,

- durch zuverlässige und transparente Mechanismen, die auf der Solidarität der Mitgliedstaaten beruhen, die Erdölversorgung der Gemeinschaft auch im Krisenfall zu gewährleisten;
- Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen sicherzustellen;
- Verfahren vorzusehen, die im Fall einer starken Verknappung eingesetzt werden können.

Dazu werden u.a. die Gemeinschaftsregeln zur Bevorratung von Erdöl und Erdölzeugnissen an das System der IEA angenähert. So sind z.B. die Vorschriften beider Systeme zur Ermittlung der Höhe der Bevorratungspflicht und ihrer Erfüllung künftig deutlich ähnlicher, was die Umsetzung erleichtert.

Ein Zweck der Richtlinie ist es, EU-weit die Transparenz und Verfügbarkeit der Sicherheitsvorräte zu erhöhen. Hierfür wurde die neue Kategorie der „spezifischen Vorräte“ eingeführt, die Eigentum des Staates bzw. seiner zentralen Bevorratungsstelle (ZBS) sein müssen. Das deutsche Bevorratungssystem ist bereits in ähnlicher Weise aufgebaut: Der Erdölbevorratungsverband als zentrale Bevorratungsstelle ist Eigentümer fast aller zur Erfüllung der Bevorratungspflicht gehaltenen Vorräte an Erdöl und Erdölzeugnissen. Diese sind zu jedem Zeitpunkt verfügbar und physisch zugänglich, um so etwaigen Versorgungsstörungen entgegenzutreten zu können. Die Kategorie „spezifische Vorräte“ ist daher in das ErdölBevG aufzunehmen. Zum selben Zweck enthält die Richtlinie detaillierte Vorgaben für Vorräte, die zugunsten eines Mitgliedstaats in einem anderen gehalten werden bzw. gehalten werden sollen. Bislang war dies zwischenstaatlichen Abkommen zur Anrechenbarkeit von Vorräten in anderen Mitgliedstaaten auf die Erfüllung der Bevorratungspflicht überlassen worden. Mit der Richtlinie wird die Information und Koordination auf EU-Ebene im Fall von Versorgungsstörungen erheblich verstärkt. Während bislang vornehmlich nur Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen waren, werden nunmehr neue Mechanismen eingeführt, wie im Fall von Versorgungsstörungen beim Einsatz von Vorräten zu verfahren ist. Schließlich beinhaltet die Richtlinie zusätzliche und veränderte Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission. Diese können – von wenigen Ausnahmen abgesehen – durch den Erdölbevorratungsverband oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfüllt werden, ohne dass zusätzliche Informationen aus der Mineralölwirtschaft benötigt werden.

Die umfangreichen Neuerungen der Richtlinie erfordern eine Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes und eine Änderung des Mineralöldatengesetzes.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit der Neufassung des ErdölBevG bleiben bewährte Regelungen des bisherigen Gesetzes soweit wie möglich erhalten. Auch in Zukunft sind Vorräte allein zur Sicherung der Energieversorgung und Vorsorge für den Fall von Versorgungsstörungen

bestimmt und dienen nicht einer möglichen Einflussnahme auf Preisentwicklungen im Energiemarkt.

Die Erfüllung der Bevorratungspflicht obliegt unverändert allein dem Erdölbevorratungsverband. Für Unternehmen besteht auch künftig keine gesetzliche Verpflichtung, Erdöl oder Erdölerzeugnisse zu bevorraten. Beibehalten werden auch die grundlegenden Anknüpfungspunkte der Einfuhr (bzw. des Verbringens) und des Herstellens bestimmter Erdölerzeugnisse für die Mitgliedschaft von Unternehmen beim Erdölbevorratungsverband. Wenngleich für die Höhe der Bevorratungspflicht nur die Nettoeinfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen ausschlaggebend ist, wird durch Einbeziehung der Herstellung (insb. Raffination) von Erzeugnissen eine positive Diskriminierung gebietsansässiger Hersteller vermieden.

Dieses Bevorratungssystem vereint verschiedene Vorteile: Die öffentliche Aufgabe der Erdölbevorratung zur Sicherung der Energieversorgung und Absicherung gegenüber Versorgungsstörungen wird als einzigem Träger der Pflichtbevorratung einer Körperschaft öffentlichen Rechts übertragen. Ihr Zweck ist allein die Erfüllung der Bevorratungspflicht nach dem Gesetz. Dies gewährleistet eine bestmögliche Transparenz und jederzeitige Verfügbarkeit der Vorräte, zumal diese ganz überwiegend Eigentum des Erdölbevorratungsverbandes sind. Die Richtlinie verfolgt dieses Konzept ebenfalls, indem sie die Kategorie spezifischer Vorräte, die Eigentum einer zentralen Bevorratungsstelle oder des Mitgliedstaats sein müssen, einführt. Indem der Erdölbevorratungsverband die volle Vorratspflicht trägt, wird eine direkte Inpflichtnahme von Unternehmen der Mineralölwirtschaft vermieden. Diese stand – wie die frühere Praxis zeigte – stets vor der Herausforderung, die unterschiedlichen Gegebenheiten innerhalb der Branche hinreichend zu berücksichtigen. Indem Unternehmen, die bevorratungspflichtige Erdölerzeugnisse einführen oder herstellen, Pflichtmitglied beim Erdölbevorratungsverband werden, können diese über dessen Gremien an einer verbrauchsgerechten und wirtschaftlichen Bevorratung mitwirken. Kommt es zu einer Freigabe von Vorräten, werden diese vorrangig den Mitgliedern angeboten.

Mit dem Gesetz werden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Es wird die in der Richtlinie angelegte Annäherung an das Bevorratungssystem der IEA nachvollzogen: Nach dem bisherigen ErdölBevG bezieht sich die Bevorratungspflicht auf drei definierte Erzeugnisgruppen, für die jeweils Vorräte in Höhe von 90 Verbrauchstagen (Summe aus Einfuhr und Herstellung) zu halten sind.

Künftig bemisst sich die Bevorratungspflicht nach der in einem Zeitraum von 90 Tagen netto eingeführten Menge an Erdöl und Erdölerzeugnissen (§ 3)¹.

- Die bisherige Aufteilung in drei Erdölerzeugnisgruppen entfällt. Der Erdölbevorratungsverband wird entsprechend den Anforderungen der Richtlinie verpflichtet, mindestens ein Drittel der Bevorratungspflicht durch Vorräte an Ottokraftstoff, Dieselmkraftstoff, Heizöl Extra Leicht (EL) und Fluggturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis zu erfüllen (§ 4 Absatz 4). Eine Bevorratung mit diesen wichtigsten Erdölerzeugnissen gewährleistet, dass auch kurzfristig bedarfsgerecht auf Störungen der Energieversorgung reagiert werden kann.
- Die von der Richtlinie vorgegebenen Methoden zur Berechnung der Bevorratungspflicht und der Anrechnung der verschiedenen gehaltenen Vorräte zur Erfüllung der Pflicht werden umgesetzt (v.a. § 3 Absätze 3 und 5, § 4 Absätze 3 und 5, § 5 Absätze 3 bis 5).
- Die mit der Richtlinie neu aufgenommene Kategorie spezifischer Vorräte wird eingeführt (§ 5). Für spezifische Vorräte gelten, wie in der Richtlinie vorgegeben, höhere Anforderungen an die Verfügbarkeit. Gesetzlich wird bestimmt, dass spezifische Vorräte nur aus Ottokraftstoff, Dieselmkraftstoff, Heizöl EL und Fluggturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis bestehen können. So werden einerseits die wesentlichen Energieerzeugnisse berücksichtigt, andererseits wird der mit der Lagerung spezifischer Vorräte verbundene Aufwand gering gehalten.
- Die Voraussetzungen für die Freigabe von Vorräten bleiben in ihrem Wesenskern und ganz überwiegend auch im Einzelnen unverändert (§ 12 Absatz 1). Zur Umsetzung der Richtlinie neu aufzunehmen ist der Anlass der bedeutenden Versorgungsunterbrechung, unter der ein beträchtlicher und plötzlicher Rückgang der Lieferungen von Erdöl oder Erdölerzeugnissen an die Europäische Union oder einen Mitgliedstaat verstanden wird. Dies lässt auch eine solidarische Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu. Um Mitgliedstaaten der IEA gleich zu behandeln, sind solche Unterstützungsmaßnahmen als Grund für eine Freigabe von Vorräten explizit aufgenommen worden. Darüber hinaus werden aus der Richtlinie die weiteren beiden Anlässe der Sofortreaktion in Fällen besonderer Dringlichkeit und der Behebung lokaler Krisensituationen übernommen.

¹ Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf die in Artikel 1 dieses Gesetzes enthaltene Neufassung des ErdölBevG; andere Bezüge werden jeweils explizit genannt.

- Während für Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes die Meldepflicht unverändert bleibt (§ 33 Absatz 1), erfordert die Richtlinie, zwölf neue und vier veränderte Informations- und Berichtspflichten in das Gesetz aufzunehmen (§ 33 Absatz 2, §§ 34 bis 37 und §§ 9 und 10 ErdölBevG, § 2 Absatz 4 MinÖIDatG, § 3 Absatz 3 MinÖIDatG). Von diesen berühren drei neue (§ 33 Absatz 2 ErdölBevG, § 2 Absatz 4 MinÖIDatG) und zwei veränderte Informationspflichten (§ 10 ErdölBevG, § 3 Absatz 2 MinÖIDatG) Unternehmen. Die Informations- und Berichtspflichten stehen überwiegend in Zusammenhang mit der neu eingeführten Kategorie spezifischer Vorräte sowie mit der durch die Richtlinie eingeräumten Möglichkeit, Vorräte in anderen Mitgliedstaaten zu halten.
- Die Wirtschaftsführung des Erdölbevorratungsverbandes wird von der Kameralistik auf eine kaufmännische Buchführung nach handelsrechtlichen Grundsätzen umgestellt (§§ 25 bis 29). In diesem Zusammenhang entfallen grundsätzlich die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Weiterhin auf den Erdölbevorratungsverband zutreffende Bestimmungen der BHO wurden sinngemäß in das Gesetz bzw. werden in das Finanzstatut des Erdölbevorratungsverbandes aufgenommen. Mit dieser Umstellung sollen die Wirtschaftsplanung und die Aussagekraft der Rechnungslegung des Erdölbevorratungsverbandes verbessert werden, so dass die Ziele des ErdölBevG effizienter erreicht werden. So sind im doppischen Rechnungswesen Vermögensstand und Schuldenlage des Erdölbevorratungsverbandes stets transparent und es kann etwaigen Vermögensrisiken sachgerecht vorgebeugt werden.
- Das Gesetz sieht zur weiteren Stärkung der Aufsicht zusätzliche Sachverhalte vor, die einer Einwilligung bzw. Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bedürfen. Zu nennen ist hier vor allem das Erfordernis der Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Beitragssatzes (§ 27 Absatz 5), die die bisherige Zustimmungsbedürftigkeit von Kreditaufnahmen ablöst und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgen muss. Das Finanzstatut des Erdölbevorratungsverbandes (§ 25 Absatz 2) wird von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof beschlossen. Weitere Zustimmungserfordernisse betreffen einige Richtlinien des Beirats, mit denen für den Erdölbevorratungsverband Vorgaben zu Verfahren und Arbeitsweisen in bestimmten Bereichen gemacht wer-

den. Konkret sind dies Richtlinien zur Struktur und Lagerung der Vorräte (§ 4 Absatz 4, § 6 Absätze 2 und 3) und zum Abschluss von Verträgen (§ 26 Absatz 1).

- Einzelne, bislang nur in der Satzung des Erdölbevorratungsverbandes getroffene Regelungen mit besonderer Bedeutung für dessen Arbeit, werden in das Gesetz aufgenommen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Möglichkeit des Erdölbevorratungsverbandes, sich an privatrechtlichen Gesellschaften zu beteiligen, sofern dies zweckmäßig ist (§ 2 Absatz 4), das Recht des Beirats zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 16 Absatz 4), eine Präzisierung zur Dauer der Amtszeit von Mitgliedern des Beirats (§ 18 Absatz 2 Satz 2), die Bestimmung, dass Beiratsmitglieder ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen haben (§ 14 Absatz 9) sowie um die Vorgabe, dass Mitglieder des Vorstands nicht zugleich dem Beirat angehören dürfen (§ 21 Absatz 1 Satz 1).

III. Alternativen, Nachhaltige Entwicklung

Mit dem Gesetz wird die europarechtlich notwendige Anpassung des deutschen Bevorratungssystems für Erdöl und Erdölerzeugnisse vorgenommen. Eine Alternative besteht nicht.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Er setzt die Richtlinie 2009/119/EG des Rates zur Erdölbevorratung um, die auf eine hohe Sicherheit bei der Erdölversorgung zielt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die Haushalte von Ländern und Kommunen entstehen keine Kosten.

Für den Bund einschließlich des Erdölbevorratungsverbandes verursacht die Umsetzung der Richtlinie zusätzlichen Aufwand im ersten Jahr in Höhe von 107.800 Euro und danach von 12.100 Euro.

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das die Rechtsaufsicht über den Erdölbevorratungsverband ausübt und dem im Fall von Versorgungsstörungen eine zentrale Rolle zukommt, steigt durch dieses Gesetz der jährliche Aufwand für die Erledigung der mit der Erdölbevorratung verbundenen Aufgaben um rd. 7.300 Euro (rd. 140 Std. höherer Dienst à 52,30 Euro/Std.) zzgl. des Aufwands auf-

grund von Informationspflichten (s.u.). Hinzu kommt im ersten Jahr ein einmaliger Mehraufwand in Höhe von geschätzt 7.800 Euro (rd. 150 Std. höherer Dienst à 52,30 Euro/Std.). Die einmaligen Arbeiten fallen vor allem im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Interventionspläne und organisatorischen Maßnahmen für den Freigabefall (§ 12 Absatz 7), dem neu zu erstellenden Finanzstatut des Erdölbevorratungsverbandes (§ 25 Absatz 2), seiner zu überarbeitenden Satzung (§ 15 Absatz 1) sowie weiteren anpassungsbedürftigen Richtlinien an. Der dauerhafte Mehraufwand resultiert im Wesentlichen aus der gestärkten Aufsicht und den Tätigkeiten hinsichtlich der Bevorratung spezifischer Vorräte.

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht durch dieses Gesetz zusätzlicher Aufwand im Umfang von 4.800 Euro pro Jahr zzgl. des Aufwands aufgrund von Informationspflichten (s.u.). Der Aufwand rührt vor allem aus der Bearbeitung von Anträgen hiesiger Unternehmen, die Bestände an Erdöl oder Erdölerzeugnissen zugunsten von Vorratspflichtigen anderer Mitgliedstaaten halten wollen, aber auch aus der Begleitung von Prüfungen der Europäischen Kommission (§ 38 Absatz 4). Bei den Bestandsübertragungen wurde gegenüber heutigen Zahlen eine Zunahme um 20 % auf jährlich 120 Anträge unterstellt, deren Bearbeitung jeweils 40 Minuten erfordert (häufig im mittleren und gehobenen Dienst).

Beim Erdölbevorratungsverband entsteht ein einmaliger Aufwand von etwa 100.000 Euro durch die mit der Umstellung auf eine doppelte Buchführung in Konten notwendige Anpassung der Geschäftssoftware. Hinzu kommt einmaliger geringer Mehraufwand aufgrund der Informationspflichten (s.u.), wohingegen in Zusammenhang mit den Ausschüssen des Beirats etwas weniger Aufwand entsteht, da nicht mehr vier, sondern nur noch zwei Ausschüsse vorgesehen sind.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Die für eine Mitgliedschaft beim Erdölbevorratungsverband (und den damit verbundenen Rechten und Pflichten) grundsätzlich relevanten Tatbestände der Einfuhr (bzw. des Verbringens) oder des Herstellens bestimmter Erdölerzeugnisse bestehen bereits im bisherigen ErdölBevG. Vom vorliegenden Gesetzentwurf sind Unternehmen betroffen, soweit sie in einem Kalenderjahr mindestens 25 Tonnen der Erdölerzeugnisse Ottokraftstoff, Dieselkraftstoff, Heizöl EL oder Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis einführen (bzw. nach Deutschland verbringen) oder für eigene

Rechnung in Deutschland herstellen oder herstellen lassen. Diese Unternehmen werden gesetzliche Pflichtmitglieder des Erdölbevorratungsverbandes.

Derzeit sind rd. 120 Unternehmen Pflichtmitglieder des Erdölbevorratungsverbandes, von denen etwa die Hälfte als mittelständische Unternehmen einzustufen sein dürften. Die zehn größten Pflichtmitglieder haben durch ihre Beiträge im vergangenen Jahr rd. 85 % der Bevorratungskosten getragen; alle übrigen hatten zusammen einen Beitragsanteil von rd. 15 %.

Es wird erwartet, dass die neuen, zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen Vorschriften zur Berechnung der Vorratspflicht und ihrer Erfüllung (§§ 3 und 4) den Aufbau und das Halten zusätzlicher Vorratsmengen in der Größenordnung von 1,2 Mio. Tonnen Rohöläquivalente erfordern. Für die Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes führt dies – unter Zugrundelegung eines Rohölpreises von 580 € pro Tonne und gegenwärtiger Kreditzinssätze – über höhere Beiträge zu Mehrkosten in Höhe von schätzungsweise 35 Mio. Euro p.a. Entsprechend der im Trend leicht abnehmenden Bevorratungspflicht werden sich auch diese Kosten verringern. Die betroffenen Unternehmen können diese Mehrkosten grundsätzlich überwälzen. Unter Berücksichtigung der gesamten Menge der fünf beitragspflichtigen Erdölerzeugnisse – im Jahr 2010 waren dies knapp 81 Mio. Tonnen – betragen diese Mehrkosten weniger als 44 Cent pro Tonne Erdölerzeugnis.

Darüber hinaus könnte sich aufgrund des veränderten Kreises bevorratungsrelevanter Erdölerzeugnisse die Verteilung der Beitragslast innerhalb der Mineralölbranche geringfügig verschieben. Im Regelfall führt ein Unternehmen jedoch nicht nur ein einziges Erdölerzeugnis ein bzw. stellt dieses her, sondern mehrere, so dass sich die einzelnen Effekte aufgrund des Wegfalls von Beiträgen z.B. für schweres Heizöl und höherer Beiträge für andere Erzeugnisse wegen der insgesamt etwa gleich bleibenden Bevorratung mindestens teilweise kompensieren.

Der für Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes bestehende Aufwand in Zusammenhang mit dessen Organen der Mitgliederversammlung und des Beirats verändert sich durch dieses Gesetz nicht.

Insgesamt sind die für die Wirtschaft durch dieses Gesetz entstehenden zusätzlichen Kosten von nur geringer Durchschlagkraft für die Einzelpreise der betroffenen Kraft-, Heiz- und Treibstoffe. Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

V. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Mit Umsetzung der Richtlinie werden drei neue Informationspflichten (eine in § 33 Absatz 2 ErdölBevG sowie zwei in § 2 Absatz 4 MinÖlDatG) eingeführt und zwei Informationspflichten verändert (§ 3 Absatz 2 MinÖlDatG und § 10 ErdölBevG). Diese sind mit Ausnahme der Informationspflicht nach § 33 Absatz 2 durch die Richtlinie zwingend vorgegeben; es bestehen folglich keine Regelungsalternativen mit möglicherweise geringeren Belastungen. Die daraus resultierenden Bürokratiekosten werden auf jährlich 8.300 Euro geschätzt, denen eine Entlastung von rund 22.400 Euro gegenübersteht. Im Einzelnen:

Die Meldepflicht der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes (§ 33 Absatz 1) bleibt mit dem Gesetz gegenüber der bisherigen Regelung unverändert. Neu eingeführt wird in § 33 Absatz 2 eine Informationspflicht für Lagerhalter gegenüber dem Erdölbevorratungsverband. Diese haben für Erdölerzeugnisse, die von einem Gebietsfremden eingeführt werden, Angaben über den gebietsfremden Einlagerer, die Abnehmer sowie Art und Menge der Erdölerzeugnisse zu machen. Nach § 9 Absatz 1 Satz 3 des bisherigen ErdölBevG wurden sie als „erster bestimmungsgemäßer Empfänger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ Mitglied im Erdölbevorratungsverband und unterlagen insoweit auch der entsprechenden Informationspflicht. Mit der Neufassung des ErdölBevG wird vorrangig derjenige Mitglied im Erdölbevorratungsverband, der das Eigentum an den Erdölerzeugnissen von dem Gebietsfremden erwirbt. Um auch künftig sicherstellen zu können, dass auf von Gebietsfremden eingeführte Erdölerzeugnisse durchweg Beiträge erhoben werden, bedarf es der genannten Informationen vom Lagerhalter. Zuletzt hielten neun Lagerhalter von Gebietsfremden eingeführte Erdölerzeugnisse. Für die monatliche Meldung wird mit jeweils 64 Minuten der gleiche Zeitaufwand erwartet wie für die Meldung durch die Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes (s.u.). Der zusätzlich entstehende Aufwand beträgt mithin ca. 4.500 Euro pro Jahr (9 Meldepflichtige x 12 Meldungen pro Jahr x Standardzeit von 64 Minuten x Durchschnittstarifsatz Energiebranche von 39,30 Euro/Std.).

Im Mineralöldatengesetz ist aufgrund der Artikel 12 und 13 der Richtlinie notwendig, Unternehmen und zentrale Bevorratungsstellen in den Kreis der Meldepflichtigen aufzunehmen, denen durch einen ausländischen Staat eine Bevorratungspflicht auferlegt ist (§ 2 Absatz 4 Satz 3 MinÖlDatG). Es wird erwartet, dass hiervon sechs

zentrale Bevorratungsstellen bzw. Unternehmen betroffen sind. Für die monatlich abzugebende Meldung wird ein Zeitaufwand von durchschnittlich 22 Minuten veranschlagt. Dies entspricht dem Bürokratieaufwand, der im Jahr 2008 für Meldungen nach dem Mineralödatengesetz durch kleine Unternehmen ermittelt wurde. Der hierdurch entstehende Aufwand beträgt ca. 1.100 Euro (6 Meldepflichtige x 12 Meldungen pro Jahr x Standardzeit von 22 Minuten x Durchschnittstarifsatz Energiebranche von 39,30 Euro/Std.).

Die Möglichkeit, neben gebietsfremden Vorratspflichtigen mit Beständen in Deutschland auch den jeweils beauftragten Tanklagerhalter zur Abgabe von Meldungen zu verpflichten (§ 2 Absatz 4 Satz 4 MinÖDatG), führt zu voraussichtlichen Mehrbelastungen von insgesamt 1.400 Euro pro Jahr (8 Unternehmen x 12 Meldungen pro Jahr x Standardzeit von 22 Minuten x Durchschnittstarifsatz Energiebranche von 39,30 Euro/Std.).

Für die Zahl betroffener Unternehmen bzw. zentraler Bevorratungsstellen wurden in allen drei Fällen Informationen aus dem Jahr 2010 herangezogen. Nicht auszuschließen ist, dass künftig weitere Lagerhalter von Gebietsfremden eingeführte Erdölzeugnisse lagern, weitere Unternehmen Lagerhaltungsdienste für Vorratspflichtige anderer Mitgliedstaaten anbieten oder weitere ausländische zentrale Bevorratungsstellen Bestände in Deutschland lagern und damit die Zahl der betroffenen Unternehmen bzw. zentralen Bevorratungsstellen steigt.

Die Anforderung an gebietsfremde Vorratspflichtige, künftig zusätzlich angeben zu müssen, inwieweit es sich um spezifische Vorräte im Sinne der Richtlinie handelt (§ 3 Absatz 2 MinÖDatG), führt zu keiner Mehrbelastung.

Die Informationspflicht, nach der Übertragungen zugunsten eines Vorratspflichtigen eines anderen Mitgliedstaats genehmigungsbedürftig sind (§ 10), wurde lediglich ins Gesetz verlagert. Sie bestand bereits nach den bisher maßgeblichen zwischenstaatlichen Abkommen. Insofern entsteht der Wirtschaft hierdurch keine bürokratische Mehrbelastung. Bislang wurden knapp 100 Anträge pro Jahr mit einem Zeitaufwand von geschätzt 20 Minuten je Antrag gestellt, so dass die Bürokratiekosten hierfür 1.300 Euro betragen haben (100 Anträge x 20 Minuten x Durchschnittstarifsatz Energiebranche von 39,30 Euro/Std.). Da ein zwischenstaatliches Abkommen künftig nicht mehr Grundvoraussetzung für Übertragungen ist, könnte deren Zahl leicht zunehmen.

Den zusätzlichen Bürokratiekosten von geschätzt 8.300 Euro pro Jahr steht eine Entlastung von geschätzt 22.400 Euro gegenüber, die sich aufgrund der verringerten Zahl beitragsrelevanter Erdölerzeugnisse ergibt:

Nach dem bisher geltenden ErdölBevG war die Mitgliedschaft auch an die Einfuhr bzw. Herstellung von mittelschwerem und schwerem Heizöl, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis sowie Leuchtöl geknüpft. Damit entfällt gemessen am Mitgliederbestand 2010 für 37 Unternehmen die Beitragsmeldung teilweise oder – falls kein anderes Erdölerzeugnis eine Mitgliedschaft begründet – vollständig. Diese Entlastung wird auf insgesamt 18.500 Euro pro Jahr geschätzt (37 Unternehmen x durchschnittlich 64 Min. x 12 Meldungen p.a. x Durchschnittstarifsatz Energiebranche 39,30 Euro/Std.). Aus gleichen Gründen kommt es bei Unternehmen, die keine Mitglieder sind, aber aufgrund der Abzugstatbestände Beitragserstattungsanträge stellen (§ 23 Absatz 2 und 3) zu einer Entlastung. Im Jahr 2010 fielen 21 Unternehmen darunter. Die hierdurch wegfallenden Kosten werden auf insgesamt 3.900 Euro pro Jahr geschätzt, womit die Entlastung aufgrund der leicht veränderten Kriterien für die Mitgliedschaft insgesamt jährlich 22.400 Euro beträgt.

Insgesamt lassen die veränderten Bürokratiekosten keine Auswirkungen auf die hiesigen Einzelpreise oder das Preisniveau erwarten.

2. Bürokratiekosten der Bürgerinnen und Bürger

Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch das Gesetz nicht. Es enthält für sie keine Informationspflichten.

3. Bürokratiekosten der Verwaltung

Auf Bundesebene einschließlich des Erdölbevorratungsverbandes führt dieses Gesetz zu laufenden Bürokratiemehrkosten von 4.800 Euro. Darüber hinaus entstehen einmalig Anpassungskosten in Höhe von 16.000 Euro.

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie entstehen Bürokratiekosten infolge der neuen Informationspflicht gemäß § 36 Absatz 5, wonach die Kommission der Europäischen Union jährlich über die Vorkehrungen zur jederzeitigen Verfügbarkeit der Vorräte zu unterrichten ist, sofern nicht für wenigstens 30 Verbrauchstage spezifische Vorräte gehalten werden. Sie werden auf etwa 3.100 Euro geschätzt (60 Std. höherer Dienst x 52,30 Euro/Std.).

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle führen die Informationspflichten des § 2 Absatz 4 MinÖIDatG dauerhaft zu einem Mehraufwand in Höhe von etwa 1.700 Euro. Im ersten Jahr ist darüber hinaus für die Anpassung der Datenbanken ein zusätzlicher Aufwand von ca. 12.000 Euro zu erwarten (14 Tabellen à 16 Std. x 48,29 Euro/Std. zzgl. Sachkosten in Höhe von knapp 900 Euro).

Beim Erdölbevorratungsverband entstehen einmalige Bürokratiekosten infolge der neuen Informationspflichten in Höhe von 4.000 Euro.

Für die Verwaltungen von Ländern und Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine Bürokratiekosten.

VI. Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen mit gleichstellungspolitischer Bedeutung.

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer europäischen Richtlinie; er steht auch mit den übrigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Einklang.

VIII. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Erdölbevorratungsgesetz und für das Mineralölдатengesetz ergibt sich aus Art. 74 Absatz 1 Nr. 11 Grundgesetz (Recht der Energiewirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Wirtschafts- und Rechtseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 Grundgesetz erforderlich. Eine wirksame Vorsorge für Unterbrechungen der Versorgung mit Erdöl oder Erdölerzeugnissen bedarf einer bundeseinheitlichen Regelung. Ein Ausgleich von Versorgungsunterbrechungen erfordert aufgrund der Strukturen in den Bereichen Import, Verarbeitung, Lagerung, Transport und Verbrauch von Erdöl und Erdölerzeugnissen länderübergreifende Maßnahmen. Die deutsche Politik zur Vorsorge für Versorgungsunterbrechungen bei Erdöl oder Erdölerzeugnissen ist in rechtsverbindliche internationale Vereinbarungen auf europäischer und internationaler Ebene eingebettet. Auch die Anforderungen der Richtlinie bedürfen einer bundeseinheitlichen Regelung, u. a. weil ein Mitgliedstaat nicht mehr als eine zentrale Bevorratungsstelle – in Deutschland ist dies der Erdölbevorratungsverband – einrichten darf (Art. 7 Absatz 1 der Richtlinie). Mit der zentralen Bevorratungsstelle in engem Sachzusammenhang stehen die spezifischen Vorrä-

te, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einzuführen sind. Zu deren Merkmalen gehört, dass sie Eigentum des Mitgliedstaats oder seiner zentralen Bevorratungsstelle sein müssen.

Eine sichere Energieversorgung und die Vorsorge für Versorgungsstörungen bei Erdöl oder Erdölerzeugnissen erfordern stets aktuelle und belastbare Informationen über das Geschehen auf dem Mineralölmarkt. Dabei würden länderbezogene Meldungen der Unternehmen den Marktgegebenheiten und den Anforderungen einer wirksamen Krisenvorsorge nicht gerecht. Auf europäischer und internationaler Ebene bestehen umfassende Informationssysteme als Dauereinrichtung, die für die jeweiligen Staaten monatliche Datenmeldungen an die IEA und die Europäische Kommission erfordern. Die mit der umzusetzenden Richtlinie vorgegebenen Anforderungen an die Datenmeldungen verlangen ebenfalls eine bundeseinheitliche Erfassung und Meldung der Daten. Die insgesamt zu meldenden Daten ermöglichen eine jederzeitige Bewertung der Krisenreaktionsfähigkeit und gewährleisten eine wirksame Durchführung von Krisenmaßnahmen. Darüber hinaus gehen sie in Gemeinschaftsstatistiken ein.

IX. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da unbefristet geltende europarechtliche Vorgaben umgesetzt werden und die Versorgungssicherheit mit Erdöl und Erdölerzeugnissen dauerhaft sicherzustellen ist. Erdöl ist nach wie vor der Energieträger mit dem höchsten Anteil am Primärenergieverbrauch in Deutschland. Nach diesem Gesetz folgt die Bevorratungspflicht der Entwicklung der Einfuhren an Erdöl und Erdölerzeugnissen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1: Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes

Zu § 1 (Bevorratung)

Die Formulierung zum Zweck des Gesetzes entspricht weitestgehend der des § 1 des bisherigen ErdölBevG, wobei Erdölhalbfertigerzeugnisse aus der Aufzählung der Vorräte gestrichen wurden, da die Richtlinie auf die Definitionen von Erdöl und Erdölerzeugnissen in Anhang B Abschnitt 4 der Verordnung EG/1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1–62; Energiestatistikverordnung) Bezug nimmt. Ferner wird klargestellt, dass der Erdölbevorratungsverband die zentrale Bevorratungsstelle ist, um klarzustellen, dass er die Anforderungen erfüllt, die Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie an eine solche stellt. Die zentrale Bevorratungsstelle ist gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie die einzige Einrichtung, auf die die Befugnisse übertragen werden können, spezifische Vorräte im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie erwerben und verkaufen zu können. Die Überschrift wurde geändert von „Erdölbevorratung“ in „Bevorratung“, da der Erdölbevorratungsverband die Aufgabe hat, neben Erdöl auch Erdölerzeugnisse zu bevorraten.

Zum Ersten Abschnitt „Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes“

Zu § 2 (Allgemeines)

zu Absatz 1

In Absatz 1 sind § 2 Absatz 1 und Absatz 3 des bisherigen ErdölBevG aufgegangen. Er regelt, dass der Erdölbevorratungsverband eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt als Aufgabe des Erdölbevorratungsverbandes die Erfüllung der ihm auferlegten Bevorratungspflicht und entspricht § 2 Absatz 2 Satz 1 des bisherigen ErdölBevG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie und regelt, dass der Erdölbevorratungsverband von anderen EU-Mitgliedstaaten oder deren zentralen Bevorratungsstellen für einen bestimmten Zeitraum Aufgaben, die die Verwaltung ihrer Vorräte betreffen, übernehmen kann. Voraussetzung ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Zu Absatz 4

Neu aufgenommen wurde die bisher in der Satzung des Erdölbevorratungsverbandes erwähnte Erlaubnis, dass dieser sich an privatrechtlichen Gesellschaften beteiligen kann. Voraussetzung ist analog zu § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Bundeshaushaltsordnung, dass sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt und die Einzahlungsverpflichtung des Erdölbevorratungsverband auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.. Weiter ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erforderlich. Heute schon ist mit der Betriebsführung der Kavernen des Erdölbevorratungsverbandes seine hundertprozentige Tochtergesellschaft, die Nord-West Kavernengesellschaft mbH (NWKG) in Wilhelmshaven beauftragt. Diese hatte der Erdölbevorratungsverband Anfang der 1980er Jahre von

der Mineralölwirtschaft im Zuge der Übertragung der Bevorratungspflicht auf ihn übernommen.

Zu § 3 (Bevorratungspflicht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Bevorratungspflicht für den Erdölbevorratungsverband gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie, die während des Bevorratungszeitraums vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres ständig zu erfüllen ist. Sie entspricht den täglichen Durchschnittsnettoeinfuhren für 90 Tage bezogen auf die letzten vor dem Bevorratungszeitraum liegenden Kalenderjahre. Satz 2 regelt, dass sich die täglichen Nettodurchschnittseinfuhren nach Absatz 3 berechnen. Der Bevorratungszeitraum wurde so festgelegt, weil die amtlichen Mineralölstatistiken des vorhergehenden Kalenderjahres jeweils erst ab dem 25. März des laufenden Jahres vorliegen.

Da die Eigenförderung in Deutschland gering ist, würde die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie genannte Alternative – Vorräte entsprechend des täglichen durchschnittlichen Inlandsverbrauchs für 61 Tage – zu einer niedrigeren Bevorratungsverpflichtung führen. Sie ist deshalb nicht anzuwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht sinngemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 des bisherigen ErdölBevG: Ist die Bevorratungspflicht nach Absatz 1 geringer als die auf Basis des vorhergehenden Kalenderjahres ermittelte, sind die (höheren) durchschnittlichen täglichen Nettoeinfuhren nur dieses vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen. Mit dieser Regelung werden jährliche Schwankungen der Bevorratungspflicht des Erdölbevorratungsverbandes vermindert bzw. das jeweils höhere Sicherheitsniveau festgelegt. Wie bisher schon, sind bei einer Erhöhung der Bevorratungspflicht die Vorräte innerhalb von sechs Monaten anzupassen. Diese Anpassungsfrist ist notwendig, um zusätzlichen Tankraum sowie die zusätzlichen Vorräte an Rohöl und/oder Erdölprodukten beschaffen zu können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Vorschrift zur Berechnung der täglichen Durchschnittsnettoeinfuhren gemäß Anhang I der Richtlinie um.

Zu Absatz 4

Satz 1 wurde aus § 3 Absatz 1 des bisherigen ErdölBevG übernommen. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass für die Berechnung der Bevorratungspflicht das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes wie eine Einfuhr bzw. Ausfuhr behandelt wird.

Zu Absatz 5

In Satz 1 wurde die Vorschrift des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt. Jedoch werden neben Biokraftstoffen und Zusatzstoffen auch dem Erzeugnis Heizöl EL beigemischte Bioheizstoffe in die Berechnung der Bevorratungspflicht einbezogen. Bioheizöle in dieser Weise zu berücksichtigen ist notwendig, weil der biogene Anteil nicht mit vertretbarem Aufwand herausgerechnet werden könnte. Auch wäre dies mit dem von der IEA angewendeten Verfahren (IEA-Methodology for Calculating Stockholding Obligations and Compliance) nicht konform. Durch die Berücksichtigung der dem Heizöl EL beigemischten Bioheizstoffe erhöht sich zwar rechnerisch die Vor-

ratspflicht, dies wird jedoch durch eine entsprechende Einbeziehung bei der Berechnung der gehaltenen Vorräte (§ 4 Absatz 3) wieder ausgeglichen.

Satz 2 bestimmt, dass bei einem Erzeugnis, bei dem der Masseanteil der Biokraft- bzw. -heizstoffe den Masseanteil der mineralölstämmigen Erdölerzeugnisse übersteigt, im Sinne des Zwecks der Bevorratung von Erdöl bzw. Erdölerzeugnissen nur dessen mineralölstämmiger Anteil für die Berechnung der zu haltenden Vorräte heranzuziehen ist. Dies trifft bislang nur auf den Kraftstoff E 85 zu, der durch Mischung von biogenem Ethanol und fossilem Benzin hergestellt wird.

Zu § 4 (Erfüllung der Bevorratungspflicht)

Zu Absatz 1

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie ist die Bevorratungspflicht mit Erdölvorräten zu erfüllen. Erdölvorräte sind nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe i) der Richtlinie Vorräte an Energieprodukten gemäß der Liste in Anhang C Abschnitt 3.1 Absatz 1 der Energiestatistikverordnung EG/1099/2008. Diese Liste beinhaltet sowohl Rohöl als auch die wesentlichen Erdölprodukte. In Übereinstimmung mit den bisher vom Erdölbevorratungsverband entsprechend dem ErdölBevG gehaltenen Sicherheitsvorräten wird im Gesetz die Erfüllung der Bevorratungspflicht sowohl mit Erdöl (Rohöl) als auch mit den Haupterzeugnissen Ottokraftstoff, Diesellokraftstoff, Heizöl EL und Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis vorgeschrieben.

Die bisher vorgeschriebene Bevorratung von schwerem Heizöl ist nicht mehr vorgesehen, da dessen Bedeutung für die Energieversorgung nur noch gering ist. Darüber hinaus kann die Bevorratungspflicht gemäß Absatz 4 bis zu zwei Dritteln mit Erdöl erfüllt werden. Im Fall von Störungen der Erdölversorgung würden die daraus gewinnbaren Produkte, abzüglich des Raffinerieeigenverbrauchs, dem Markt in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2

Die Bevorratungspflicht kann auch durch das Halten von Vorräten an Komponenten erfüllt werden, sofern diese in demselben Tanklager oder in derselben Raffinerie gelagert werden oder in Tanklagern oder Raffinerien, die mit betrieblichen Leitungen verbunden sind, und die Komponenten ohne Verarbeitung sofort zu einem spezifikationsgemäßen Erdölerzeugnis gemäß Absatz 1 Nummer 2 gemischt werden können. So wird sichergestellt, dass diese Komponenten zu einem kurzfristigen Ausgleich einer Versorgungslücke beitragen können. Dies steht in Einklang mit der Energiestatistikverordnung EG/1099/2008, wonach gemäß der Liste in Anhang C Abschnitt 3.1 Absatz 1 die Definitionen in Anhang B Abschnitt 4 gelten und für Motorenbenzin, Diesel/Gasöl (Destillattheizöl) und Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis Blendkomponenten diesen Erzeugnissen zuzurechnen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anrechenbarkeit von Biokraft- und Bioheizstoffen sowie Zusatzstoffen auf die Erfüllung der Bevorratungspflicht. Hinsichtlich der Einbeziehung von Bioheizstoffen gelten die Ausführungen zu § 3 Absatz 5 entsprechend.

Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie eröffnet zudem die Möglichkeit, Biokraftstoffe und Zusatzstoffe als Vorratsmengen zu berücksichtigen, sofern sie Kraftstoffen beigemischt werden sollen. Satz 2 und 3 setzen dies um und beschränken dabei die Anrechenbarkeit auf den Umfang, in dem die Biokraftstoffe und Zusatzstoffe den betreffenden Erdölerzeugnissen spezifikationsgerecht beigemischt werden können. Ferner ist Voraussetzung, dass die Biokraftstoffe und Zusatzstoffe mit den jeweiligen Erdölerzeugnissen im Inland in derselben Raffinerie oder in demselben

Tanklager oder in Tanklagern oder Raffinerien, die mit betrieblichen Leitungen verbunden sind, gelagert werden.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird festgelegt, dass der Erdölbevorratungsverband mindestens ein Drittel der Bevorratungspflicht mit den in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Erdölzeugnissen zu erfüllen hat. Damit wird dem Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie Rechnung getragen, der dies vorsieht, sofern der Erdölbevorratungsverband nicht verpflichtet wird, spezifische Vorräte in Höhe von mindestens 30 Tagen für die Dauer eines vollen Kalenderjahres zu halten (vgl. § 5). Der Anteil der Bevorratungspflicht, der mit Erdöl erfüllt werden kann, wird durch diese Vorschrift auf höchstens zwei Drittel begrenzt. Für den verbleibenden Spielraum kann der Beirat Richtlinien für das Verhältnis von Erdöl und Erdölzeugnissen festlegen, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bedürfen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt die Vorschriften des Anhangs III der Richtlinie zur Berechnung der zur Erfüllung der Bevorratungspflicht gehaltenen Vorratsmengen um. Dabei wird die Option gewählt, die neben Rohöl anstelle sämtlicher sonstiger Vorräte nur diejenigen Erdölzeugnisse in die Berechnung einbezieht, die nach Anhang III Buchstabe b der Richtlinie mit dem Ausbeutefaktor 1,2 privilegiert auf die Bevorratung angerechnet werden. Von den so ermittelten Vorratsmengen ist ein Anteil von zehn Prozent abziehen. Dieser Abzug entspricht dem im Rahmen der IEA angewandten Berechnungsverfahren. Der Abzug berücksichtigt nach Artikel 1.2 des Anhangs I des Internationalen Energieprogramms die Teile der Ölvorräte, die aus technischen Gründen nicht verfügbar gemacht werden können.

Zu Absatz 6

Absatz 6 konkretisiert, welche der in Anhang III Sätze 7 bis 9 der Richtlinie aufgeführten Vorräte auf die Erfüllung der Bevorratungspflicht anrechenbar bzw. hiervon ausgeschlossen sind. Nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie sind Vorräte im Gebiet der Europäischen Union zu halten. Kavernen wurden dabei von der Richtlinie als zu den „Umschlaglagern für nicht abgefülltes Öl“ zugehörig angesehen. Die Anrechnung von Vorräten auf Tankschiffen in Häfen darf erst erfolgen, wenn diese zum Löschen der Ladung bereit sind. Diese Vorschrift war bereits im bisherigen ErdölBeVG enthalten. Abgesehen wurde von der Möglichkeit, Vorräte auf Leichtern, auf Küstentankschiffen, in Bunkern von Binnenschiffen sowie Betriebsvorräte und Vorräte von Großverbrauchern anzurechnen, da sie in statistischen Übersichten entweder nicht enthalten sind bzw. nur mit unangemessenem Aufwand erfasst bzw. nachgeprüft werden könnten und ihre Berücksichtigung mit Blick auf die Qualität der Bevorratung nicht sinnvoll gewesen wäre. Zu den nach Anhang III Satz 9 der Richtlinie nicht zu berücksichtigenden Vorräten wurden noch Vorräte in Straßentankwagen hinzugenommen. Vorräte in Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Schiffen, Tankstellen, in Rohrleitungs- oder Verarbeitungsanlagen einschließlich deren Verbindungsleitungen waren bereits gemäß § 5 Absatz 3 des bisherigen ErdölBeVG von Delegationen ausgenommen (vgl. § 7).

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht sinngemäß der in § 29 Absatz 3 des bisherigen ErdölBeVG enthaltenen Vorschrift, mit der Mehrfachanrechnungen als Sicherheitsvorräte ausgeschlossen werden.

Zu § 5 (Spezifische Vorräte)

Mit § 5 wird die durch Artikel 9 der Richtlinie neu eingeführte Kategorie spezifischer Vorräte aufgenommen, an welche diese besondere Anforderungen stellt, sie dafür aber bei der Berechnung der Erfüllung der Vorratspflicht begünstigt.

Zu Absatz 1

Spezifische Vorräte können nur Vorräte an Erdölerzeugnissen sein, die sich im Eigentum des Erdölbevorratungsverbandes befinden und die die weiteren in § 5 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen. Sie sind Teil der Sicherheitsvorräte, die nach § 3 Absatz 1 im Umfang von mindestens 90 Tagen der täglichen Durchschnittsnettoeinfuhren zu halten sind. Die möglichen Produktkategorien für spezifische Vorräte werden auf die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführten Erzeugnisse beschränkt. Die Anzahl der Bevorratungstage und Auswahl der als spezifische Vorräte zu haltenden Erdölerzeugnisse ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Zusammensetzung der gesamten Vorräte und damit für die Krisenreaktion. In welchem Umfang welche Erzeugnisse als spezifische Vorräte zu halten sind, wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie festgelegt. Nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie liegt diese Festlegung im Ermessen der Mitgliedstaaten. Die Jahresfrist ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Wird die Verpflichtung eingegangen, spezifische Vorräte im Umfang einer bestimmten Anzahl an Vorratstagen zu halten, stellt dieses gemäß Artikel 9 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie ein Mindestniveau dar, das von allen Erzeugnissen, die als spezifische Vorräte ausgewählt wurden, einzuhalten ist. Hierbei wird von der in der Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Dieselkraftstoff und Heizöl EL als eine Produktkategorie darzustellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt nach Vorgabe von Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie ein weiteres Kriterium für spezifische Vorräte fest: Die Summe der Rohöläquivalente der im Inland verbrauchten Mengen an Erdölerzeugnissen, die als spezifische Vorräte ausgewählt wurden, muss mindestens 75 % des Rohöläquivalents des in Absatz 4 definierten Inlandsverbrauchs entsprechen. Satz 3 bestimmt, dass die Rohöläquivalente, d.h. die in Rohöleinheiten umgerechneten Erzeugnismengen, durch Multiplikation der jeweiligen Mengen an Erdölerzeugnissen mit dem Faktor 1,2 berechnet werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet die in Anhang II der Richtlinie enthaltene Berechnungsvorschrift für das Rohöläquivalent des Inlandsverbrauchs.

Zu Absatz 5

Die Anzahl der Bevorratungstage der als spezifische Vorräte gehaltenen Erzeugnisse, wird errechnet, indem das Rohöläquivalent der jeweiligen Vorräte durch das Rohöläquivalent des tagesdurchschnittlichen Inlandsverbrauchs dieser Erdölerzeugnisse geteilt wird, wie es Artikel 9 Absatz 3 2. Unterabsatz der Richtlinie vorgibt. Im Unterschied zur Ermittlung der Vorratspflicht (§ 3) und ihrer Erfüllung (§ 4) wird hier nicht auf die Nettoeinfuhren, sondern auf den Inlandsverbrauch Bezug genommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 beschränkt die nach § 4 Absatz 6 zulässigen Lagerorte für die Bevorratung spezifischer Vorräte gemäß Anhang III Satz 8 der Richtlinie.

Zu Absatz 7

§ 36 Absatz 4 verpflichtet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, der Kommission der Europäischen Union die Mindestanzahl an Verbrauchstagen spezifischer Vorräte, zu der der Erdölbevorratungsverband gegebenenfalls verpflichtet wurde, und die Dauer der Verpflichtung bekannt zu geben, wie dies Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie verlangt. Durch Absatz 7 wird nunmehr der Erdölbevorratungsverband verpflichtet, das mitgeteilte Mindestniveau für die Dauer der Verpflichtung zu halten. Dessen ungeachtet sind gemäß Artikel 9 Absatz 4 2. Unterabsatz der Richtlinie zeitweilige Unterschreitungen aufgrund einzelner Wiederbeschaffungsmaßnahmen einschließlich des Austauschs zur Qualitätserhaltung, zur Anpassung an geänderte Erzeugnisspezifikationen oder Verbrauchsstrukturen zugelassen, was Satz 2 berücksichtigt.

Zu Absatz 8

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie umgesetzt, nach der für alle spezifischen Vorräte unbedingte Immunität gegenüber jeglichen Vollstreckungsmaßnahmen zu gewährleisten ist.

Zu § 6 (Vorratshaltung)

Die Überschrift wurde von „Lagerung der Bestände“ in den weiteren Begriff „Vorratshaltung“ verändert, da dieser besser die Regelungsinhalte des § 6 zusammenfasst.

Zu Absatz 1

Die bereits nach § 5 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 des bisherigen ErdölBevG bestehenden Vorgaben, dass der Erdölbevorratungsverband die zur Erfüllung der Bevorratungspflicht erforderlichen Vorräte erwirbt und zum Zweck der Bevorratung insbesondere Kauf-, Miet- und Lagerverträge über Vorratsraum abschließt, werden mit Absatz 1 beibehalten. Sie haben sich in Hinblick auf die Transparenz, Sicherheit und Verfügbarkeit der Vorräte bewährt. Die Richtlinie fordert dagegen nur für spezifische Vorräte, dass diese Eigentum des Mitgliedstaats bzw. seiner zentralen Bevorratungsstelle sind.

Zu Absatz 2

Ein Grundanliegen der Richtlinie ist es, Vorräte und Vorratsraum für Erdölerzeugnisse an der Verbrauchsstruktur auszurichten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Diese Orientierung der Bevorratung am Verbrauch trägt dazu bei, im Fall einer Störung der Versorgung bedarfsgerecht reagieren zu können. Einzelheiten kann der Beirat des Erdölbevorratungsverbandes durch Richtlinien bestimmen, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bedürfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde bis auf das Genehmigungserfordernis durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unverändert aus § 8 Absatz 3 des bisherigen ErdölBevG übernommen. Damit ist neben der Orientierung der Bevorratung an der Verbrauchsstruktur weiterhin eine ausgewogene regionale Verteilung von Vorräten und Vorratsraum zu gewährleisten, um auftretenden Störungen kurzfristig begegnen zu können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Vorschriften des § 29 Absatz 4 des bisherigen ErdölBevG. Vorgegeben werden die Zeitspannen, in denen das Inverkehrbringen der gesamten Vorräte möglich sein muss. Damit wird die Anforderung aus Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie konkretisiert, wonach sicherzustellen ist, dass bei einer bedeutenden Versorgungsunterbrechung die Sicherheitsvorräte und spezifischen Vorräte rasch und wirksam in Verkehr gebracht werden können.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 ist § 5 Absatz 4 des bisherigen ErdölBevG inhaltlich übernommen worden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 beinhaltet die Anforderungen aus Artikel 5 Absatz 1 sowie aus Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie hinsichtlich der Anforderungen an die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Transparenz der Lagerung nicht nur von spezifischen Vorräten, sondern von Sicherheitsvorräten insgesamt.

Zu Absatz 7

Wie bereits im bisherigen ErdölBevG (§ 5 Absatz 6) wird durch Absatz 7 die Anwendung von § 882a Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung ausgeschlossen, wodurch im Ergebnis die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung zulässig ist. Diese Vorschrift dient der Absicherung der Kreditfähigkeit des Erdölbevorratungsverbandes. Ausgenommen sind jedoch die spezifischen Vorräte. Diesen ist gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie unbedingte Immunität gegenüber jeglichen Vollstreckungsmaßnahmen zu gewähren (vgl. § 5 Absatz 8).

Zu § 7 (Delegationen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass der Erdölbevorratungsverband zur Erfüllung seiner Bevorratungspflicht auch vertragliche Vereinbarungen mit Unternehmen treffen kann, mit denen diese sich verpflichten, Bestände zugunsten des Erdölbevorratungsverbandes vorrätig zu halten (Delegationen). Absatz 1 entspricht inhaltlich § 5 Absatz 2 des bisherigen ErdölBevG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 und Absatz 3 übernehmen im Wesentlichen die Inhalte des § 5 Absatz 3 des bisherigen ErdölBevG. Delegationen sind nur zulässig, wenn dem Regionalisierungsgebot des § 6 Absatz 3, der Anpassung der Vorratshöhe nach § 3 Absatz 2 oder der verbrauchsgerechten Vorratshaltung nach § 6 Absatz 2 nicht auf andere Weise wirtschaftlich entsprochen werden kann. Dabei müssen die mit Hilfe von Delegationen gehaltenen Vorräte jederzeit in vollem Umfang dem Erdölbevorratungsverband zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Lagerorte gilt § 4 Absatz 6 entsprechend.

Zu Absatz 3

Wie bisher schon, bleiben Delegationen im Grundsatz auf zehn Prozent der Bevorratungspflicht beschränkt. Für befristete Maßnahmen auf Grund einzelner Wiederbeschaffungs- einschließlich Austauschmaßnahmen zur Qualitätserhaltung oder zur Anpassung der Vorräte an geänderte Spezifikationen oder Verbrauchsstrukturen

kann wie bisher schon die Höchstgrenze von zehn Prozent überschritten werden, jedoch bedürfen Ausnahmen künftig der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Die bisher geltende Beschränkung von Delegationen auf Erdölerzeugnisse wird vor dem Hintergrund aufgehoben, dass nach Artikel 3 der Richtlinie Rohölvorräte unmittelbar zur Erfüllung der Bevorratungspflicht angerechnet werden können. Gleichwohl werden aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem bestehenden Konzept der Vorratshaltung im Sinne einer höheren Sicherheit die durch die Richtlinie gegebenen Möglichkeiten für Delegationen nicht voll ausgeschöpft.

Zu § 8 (Übertragung von Aufgaben)

Durch § 8 wird Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 1

Der Erdölbevorratungsverband kann danach für einen bestimmten Zeitraum Aufgaben, die die Verwaltung von Sicherheitsvorräten einschließlich spezifischer Vorräte betreffen, an Unternehmen übertragen. Dies können beispielsweise Aufgaben der Buchhaltung, Frischhaltung oder solche in Zusammenhang mit der Verwaltung von Tankraum sein. Die Übertragung des Verkaufs und Erwerbs spezifischer Vorräte ist nicht zulässig. Die Unternehmen dürfen diese Aufgaben nicht weiter übertragen.

Zu Absatz 2

Beziehen sich Übertragungen oder deren Änderungen auf Aufgaben der Verwaltung von Sicherheitsvorräten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, so ist die vorherige Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und den betreffenden Mitgliedstaat erforderlich. Satz 2 gibt die für den Antrag zu machenden Angaben vor, die zudem das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle benötigt, damit es seine Kontroll- und Informationspflichten gemäß §§ 34 bis 38 erfüllen kann.

Zu § 9 (Vorratshaltung für sonstige Vorratspflichtige)

§ 9 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass der Erdölbevorratungsverband fortlaufend über diejenigen Vorratsmengen informiert, die er für interessierte zentrale Bevorratungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu halten in der Lage ist. Da der Erdölbevorratungsverband als Einrichtung ohne Erwerbszweck seinen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzustellen und auszuführen hat (§ 27 Absatz 2, § 28 Absatz 1), wird er in der Regel über keine nennenswerten überschüssigen Vorräte oder Tankraumkapazitäten verfügen. Vor diesem Hintergrund und weil er sich insoweit marktneutral verhalten soll, wird ausgeschlossen, dass der Erdölbevorratungsverband Vorratshaltung für vorratspflichtige Unternehmen anbietet.

Zu Absatz 2

Der Erdölbevorratungsverband hat mindestens sieben Monate in Voraus die Bedingungen zu veröffentlichen, unter denen er bereit ist, Vorratsmengen zu halten. Die Bedingungen können dabei auch in einem wettbewerblichen Verfahren mit dem Ziel der Ermittlung des besten Angebots bestimmt werden. Die Vorratshaltung ist unter objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Bedingungen anzubieten.

Zu § 10 (Vorratshaltung durch Unternehmen für sonstige Vorratspflichtige)**Zu Absatz 1**

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie ist es für andere Mitgliedstaaten oder deren zentrale Bevorratungsstelle sowie gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie auch für Unternehmen zulässig, bestimmte Bevorratungsaufgaben auf andere Unternehmen zu übertragen. Absatz 1 setzt dies für Unternehmen im Geltungsbereich des Gesetzes um.

Zu Absatz 2

Das Halten von Vorräten entsprechend Absatz 1 setzt nach Absatz 2 die vorherige Zustimmung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und des betreffenden Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dessen Namen die Vorräte gehalten werden, voraus. Der Antrag muss die in § 8 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Angaben sowie, ob es sich um spezifische Vorräte im Sinne der Richtlinie handelt, enthalten. Bisher waren zwischenstaatliche Abkommen für die in § 10 geregelte Vorratshaltung notwendig, die auch die Antragstellung und die Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie regelten.

Zu Absatz 3

Hierdurch wird bestimmt, dass die den Unternehmen übertragenen Verpflichtungen nicht weiterübertragen werden dürfen.

Zu Absatz 4

Das Halten von Vorräten entsprechend Absatz 1 ist für Vorräte in Freizonen und Zolllagern erst nach der Einfuhrabfertigung möglich.

Zu § 11 (Anpassung an die Bevorratungspflicht)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 6 Absatz 1 des bisherigen ErdölBevG. Sie soll bewirken, dass frühzeitig auf etwaige im Jahresverlauf erkennbare Erhöhungen des Verbrauchs reagiert wird und, soweit dies ratsam erscheint, für sich abzeichnende Erhöhungen der Bevorratungspflicht Vorsorge getroffen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Inhalte von § 6 Absatz 2 des bisherigen ErdölBevG. Die Ergänzung durch Satz 2 ermöglicht, dass auch Vorratsmengen, die die Höhe der zu haltenden Vorräte um bis zu fünf Prozent übersteigen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veräußert werden können. Dies ist sinnvoll, da die Höhe der Bevorratungspflicht auch in den kommenden Jahren tendenziell abnehmen wird. Außerdem ist aus Kostengründen sinnvoll, dass die gehaltenen Sicherheitsvorräte die Höhe der Bevorratungspflicht nicht wesentlich übersteigen, sofern dem nicht andere Erwägungen entgegenstehen. Wie bisher schon, ist vor der Veräußerung, die voraussichtliche Entwicklung der Bevorratungspflicht nach den Daten über die Entwicklung der Nettoimporte im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht prinzipiell § 6 Absatz 3 des bisherigen ErdölBevG, wobei ein Verweis auf § 26 Absatz 1, der den Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung enthält, ergänzt wurde.

Zum Zweiten Abschnitt „Freigabe von Vorräten“

Zu § 12 (Freigabe von Vorräten, Verordnungsermächtigungen)

Zu Absatz 1

Satz 1 benennt die Voraussetzungen, unter denen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt ist, Rechtsverordnungen zur Entnahme von Sicherheitsvorräten (Freigaben) zu erlassen, die zur Unterschreitung der gesetzlichen Bevorratungspflicht führen. Nach Absatz 1 Nummer 1 ist eine solche Rechtsverordnung zulässig zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Behebung eingetretener Störungen in der Energieversorgung sein. Freigaben sollen nicht allein der Beeinflussung von Marktpreisen dienen; sie stellen eine Reaktion auf unmittelbar drohende oder eingetretene mengenmäßige Einschränkungen oder Unterbrechungen der Versorgung mit Erdöl, Erdölerzeugnissen oder anderen Energieträgern dar. Während das bisherige ErdölBevG lediglich Störungen in der Energieversorgung und die Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft und des Internationalen Energieprogramms nannte, sind in Absatz 1 nunmehr die in Artikel 20, Absätze 1, 3 und 5 der Richtlinie enthaltenen Situationen ergänzt worden:

Eine bedeutende Versorgungsunterbrechung (Absatz 1 Nummer 2) ist ein beträchtlicher, plötzlicher Rückgang der Lieferungen von Erdöl oder Erdölerzeugnissen nach Deutschland oder an einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, gleichgültig, ob dieser zu einem wirksamen internationalen Beschluss zum Inverkehrbringen von Vorräten geführt hat oder nicht (Artikel 2 Buchstabe g i.V.m. Artikel 20 Absatz 4 der Richtlinie).

Ein internationaler Beschluss zum Inverkehrbringen von Vorräten (Absatz 1 Nummer 3) ist ein geltender Beschluss des Verwaltungsrates der Internationalen Energieagentur, wonach den Märkten durch die Freigabe von Vorräten der Mitglieder und/oder durch zusätzliche Maßnahmen Erdöl oder Erdölerzeugnisse bereitgestellt werden sollen (Artikel 2 Buchstabe e, i.V.m. Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie).

Für eine Sofortreaktionen in Fällen von besonderer Dringlichkeit (Absatz 1 Nummer 5) oder zur Behebung lokaler Krisensituationen (Absatz 1 Nummer 6) können Sicherheitsvorräte freigegeben werden (Artikel 20 Absatz 5 der Richtlinie). Soll lediglich lokalen Störungen entgegengewirkt werden, kann die Rechtsverordnung auf einzelne Vorratslager beschränkt werden. (Satz 4).

Schließlich ist eine Freigabe möglich, um Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten des IEA-Übereinkommens bei Versorgungsunterbrechungen solidarisch unterstützen zu können (Absatz 1 Nummer 4). Diese Regelung trägt dem in Artikel 1 betonten Prinzip der Solidarität unter den Mitgliedstaaten Rechnung.

Rechtsverordnungen zur Freigabe von Vorräten bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, es sei denn, die Freigabe erstreckt sich auf einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten (Satz 1 i.V.m. Satz 5). Satz 2 und 3 wurden aus § 30 Absatz 2 des bisherigen ErdölBevG übernommen: In einer Rechtsverordnung zur Freigabe kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter bestimmten Bedingungen die Befugnis eingeräumt werden, dem Erdölbevorratungsverband vorzuschreiben, bestimmte Abnehmer zu beliefern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 30 Absatz 1 Satz 3 des bisherigen ErdölBevG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet, wie § 30 Absatz 1 Satz 6 des bisherigen ErdölBevG, eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung, bis zu welchem Zeitpunkt die Bevorra-

tungspflicht nach einer Freigabe wieder zu erfüllen ist. In Fällen einer Freigabe von Vorräten kann die Europäische Kommission nach Artikel 20 Absatz 6 der Richtlinie eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer die Mitgliedstaaten die Vorräte wieder auf das vorgeschriebene Mindestniveau bringen müssen. Auch ein solcher Beschluss der Kommission der Europäischen Union kann noch eines nationalen Durchführungsaktes bedürfen. So beispielsweise, wenn nur das Datum bestimmt wird, bis zu dem der Vorratspflicht insgesamt spätestens wieder zu genügen ist, so dass eine zügigere Wiederauffüllung der Vorräte oder eine für verschiedene Vorräte unterschiedliche Geschwindigkeit der Wiederauffüllung zulässig sein können. Für das Zustimmungserfordernis des Bundesrates gilt die gleiche Regelung wie für die Freigabe.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Kommission der Europäischen Union und die Internationale Energieagentur im Fall einer Freigabe von Vorräten unterrichtet werden.

Zu Absatz 5

Die grundsätzliche Orientierung der Zuteilung an Mitglieder nach ihrem Beitragsanteil beim Erdölbevorratungsverband, die bereits in § 30 Absatz 3 des bisherigen Erdöl-BevG verankert war, wird beibehalten. Wie bisher schon, sind freigegebene Mengen zu Marktpreisen anzubieten (Satz 3). Verzichtet wird künftig auf die Vorgabe, dass Vorräte nicht unter Einstandspreisen abgegeben werden dürfen. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass bei Versorgungsstörungen, die zu einer Freigabeentscheidung führen, die Mineralölpreise vergleichsweise hoch sein werden, so dass realiter im Regelfall mindestens Einstandspreise erzielt werden dürften. Die Streichung dieses Erfordernisses soll sicherstellen, dass auch in besonderen Marktsituationen der Zweck des Gesetzes, Vorräte krisenbedingt zur Verfügung zu stellen, erfüllt werden kann. Neu aufgenommen wurde in Satz 2 die Möglichkeit, dass Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes ihren Zuteilungsanspruch ganz oder teilweise an andere Mitglieder abtreten können.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde in Satz 4 die Verfahrensweise für den Fall, dass die Vorratsmengen, die den Mitgliedern entsprechend ihres Beitragsanteils angeboten wurden, nicht vollständig abgenommen werden. Die Durchführung eines Angebotsverfahrens zu Marktpreisen oder eines Ausschreibungsverfahrens ist bislang bereits in einer Richtlinie des Beirats festgelegt gewesen.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz dient zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie und bestimmt, dass im Fall einer Freigabe nach Artikel 20 der Richtlinie Vorräte, die in Deutschland für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, weder der Zwangsvollstreckung noch der Pfändung unterliegen und an diesen auch kein Zurückbehaltungsrecht begründet werden kann.

Zu Absatz 7

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt, wonach Interventionspläne und organisatorische Maßnahmen für den Fall einer bedeutenden Versorgungsunterbrechung vorzuhalten sind und die Kommission der Europäischen Union auf Anfrage über diese zu unterrichten ist. Die Interventionspläne umfassen derzeit das Erdölbevorratungsgesetz, das Energiesicherungsgesetz, die darin niedergelegten Verordnungsermächtigungen und die darauf beruhenden Verordnungen (z.B. Mineralölgleichsverordnung, Kraftstoff- und Heizöllieferbeschränkungsver-

ordnung), die bereits in Kraft sind. Organisatorische Grundlage bildet die NESO (National Emergency Sharing Organisation) mit den Institutionen Krisenversorgungsrat, Koordinierungsgruppe Versorgung und NESO-Sekretariat. Handlungsrichtlinie im Fall von Versorgungsstörungen ist das NESO-Handbuch.

Zum Dritten Abschnitt „Mitglieder, Organe und Satzung des Erdölbevorratungsverbandes“

Zu § 13 (Mitgliedschaft)

Zu Absatz 1

Die grundlegenden Kriterien für die Mitgliedschaft beim Erdölbevorratungsverband bleiben gegenüber dem bisherigen ErdölBevG (§ 9 Absatz 1 und 2) weitgehend unverändert. Mitglied ist jeder, der gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen die genannten Erdölerzeugnisse, die mit den vorratspflichtigen Erzeugnissen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 identisch sind, einführt oder für eigene Rechnung im Inland herstellt oder herstellen lässt. Die alleinige Einfuhr oder Herstellung von Erdöl (Förderung) begründet damit noch keine Mitgliedschaft. Neu eingeführt wurde die auf Erfahrungswerten beruhende Bagatellgrenze von 25 Tonnen, um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Zu Absatz 2

Satz 1 setzt der Einfuhr das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes gleich. Mit Satz 2 wird bestimmt, dass für die Begründung der Mitgliedschaft der Verwendungszweck der Erdölerzeugnisse nicht relevant ist. Als Satz 3 wurde § 3 Absatz 3 des bisherigen ErdölBevG aufgenommen, jedoch dahingehend präzisiert, dass er *mineralölhaltige* Erzeugnisse meint und es auf eine Bestimmung zur *energetischen* Verwendung ankommt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 die bereits in § 9 Absatz 1 Satz 2 des bisherigen ErdölBevG bestehende Ausnahmebestimmung zur Einfuhr der genannten Erdölerzeugnisse in Treibstofftanks von Kraftfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen übernommen und um Schienenfahrzeuge erweitert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde aus § 9 Absatz 2 des bisherigen ErdölBevG übernommen. In Satz 2 wurde der Begriff „Waren“ durch die Bezeichnung „Erdölerzeugnisse“ ersetzt. Dabei kommt es hinsichtlich des Verbringens der Erdölerzeugnisse nicht auf die Art des Transports (Tankwagen, Schiff, Fernleitung, Kesselwagen) an.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird gegenüber der bislang geltenden Regelung (§ 9 Absatz 3 Satz 1 des bisherigen ErdölBevG) für von Gebietsfremden eingeführte Erdölerzeugnisse eine veränderte Regelung eingeführt. Bisher wurde „der erste bestimmungsgemäße Empfänger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ Mitglied im Erdölbevorratungsverband. Künftig wird nach Satz 1 Mitglied derjenige mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, der das Eigentum an den Erdölerzeugnissen von dem Gebietsfremden erwirbt. Damit wird in diesen Fällen regelmäßig nicht mehr das hiesige Tanklagerunternehmen, das die Ware für den Gebietsfremden lagert, sondern der Käufer dieser Ware Mitglied im Erdölbevorratungsverband. Hiermit wird den unterschiedlichen Aktivitäten von Tanklagerunternehmen und anderen Mineralölunter-

nehmen Rechnung getragen. Um gleichwohl sämtliche an den hiesigen Markt abgegebenen Erdölerzeugnisse bei der Umlage der Bevorratungskosten einzubeziehen, wird neu in Satz 2 der Fall des Erwerbs durch einen Gebietsfremden geregelt: Erwirbt ein Gebietsfremder von einem Gebietsfremden eingeführte Erdölerzeugnisse, wird der letzte gebietsansässige Lagerhalter, der die Ware in sein Lager aufgenommen hat, Mitglied im Erdölbevorratungsverband. Satz 3 entspricht § 9 Absatz 3 Satz 2 des bisherigen ErdölBevG. Als Lagerhalter ist in diesem Fall auch derjenige anzusehen, der die Erdölerzeugnisse aufbewahrt, selbst wenn die Lagerung nicht im Vordergrund seiner Tätigkeit steht.

Zu Absatz 6

In Absatz 4 wurden Regelungen aus § 3 Absatz 2 des bisherigen ErdölBevG zum Begriff des Herstellens übernommen, wobei die bisherige Verordnungsermächtigung für nähere Regelungen hinsichtlich der Beigabe von Zusatzstoffen zu einem Erdölerzeugnis nicht übernommen wurde.

Zu Absatz 7

Die Regelungen zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft wurden aus dem bisherigen ErdölBevG (§ 9 Absätze 4 und 5) unverändert übernommen.

Zu §§ 14 (Organe) und 15 (Satzung)

Die Regelungen zu den Organen des Erdölbevorratungsverbandes und zur Satzung werden bis auf die Form der Bekanntmachung – diese erfolgt künftig im *elektronischen* Bundesanzeiger – unverändert übernommen.

Zu § 16 (Mitgliederversammlung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 zur Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und ihrer Einladung wurde aus § 12 Absatz 1 des bisherigen ErdölBevG übernommen.

Zu Absatz 2

Während Satz 1 § 12 Absatz 2 entspricht, wird mit Satz 2 bestimmt, dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, wenn die Erschienenen mehr als ein Drittel der gemäß § 17 vergebenen Stimmen aller Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes auf sich vereinen.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht § 12 Absatz 3. Neu aufgenommen wurde in Satz 2 das Erfordernis, das die Entlastung des Vorstandes des Genehmigungs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bedarf.

Zu Absatz 4

Satz 1 ist aus § 12 Absatz 4 Satz 1 des bisherigen ErdölBevG nur redaktionell verändert übernommen worden. Satz 2 bestimmt die Mindestgrenzen, bei deren Erreichen der Vorstand des Erdölbevorratungsverbandes verpflichtet ist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu sind wie bisher entweder zehn Prozent der Mitglieder erforderlich. Das alternative Kriterium, nach dem ein Anteil von 15 Prozent der Stimmen der Mitglieder erreicht sein muss, wurde auf 30 Prozent angehoben. Die Vergabe von Stimmenanteilen beruht gemäß § 17 vorrangig auf den beitragspflichtigen Mengen. Auf Grund des Konzentrationsprozesses im Mineralölbe-

reich im vergangenen Jahrzehnt wären ohne diese Anhebung ggf. selbst einzelne Unternehmen berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu veranlassen. Schließlich wird die Möglichkeit eingeräumt, dass der Beirat mit einer Dreiviertelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung veranlassen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich § 12 Absatz 5 des bisherigen ErdölBevG.

Zu § 17 (Stimmrecht, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, inhaltlich § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 des bisherigen ErdölBevG.

Zu Absatz 2

Hierher wurden die Regelungen zu weiteren Stimmen, die § 13 Absatz 2 Satz 3 bis 5 enthält, übernommen und redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 behält die Verordnungsermächtigung aus § 13 Absatz 1 des bisherigen ErdölBevG zur Festlegung der Stimmrechte nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 bei.

Zu § 18 (Beirat)

Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 sowie 6 und 7 sind aus § 14 des bisherigen ErdölBevG im Wesentlichen unverändert übernommen worden. Satz 2 des Absatzes 2 wurde aus der Satzung des Erdölbevorratungsverbandes übernommen, um zu konkretisieren, dass die Amtszeit gewählter Mitglieder des Beirats mit Ablauf der dritten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endet.

Im neuen Absatz 5 wird bestimmt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für den Beirat bis zu zwei weitere Mitglieder benennen kann. Damit wird beispielsweise die Möglichkeit geschaffen, den Beirat durch Personen mit fachlicher Expertise zu verstärken, die nicht aus dem Kreis der Mitglieder, ihrer verbundenen Unternehmen oder aus Verbänden von Mitgliedern stammen. Für diese zusätzlich benannten Beiratsmitglieder werden jedoch keine Stellvertreter benannt (Absatz 6).

In Absatz 8 wird nunmehr bestimmt, dass ein Mitglied aus dem Beirat ausscheidet, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 nicht mehr erfüllt werden. Gestrichen wurde das bisher bestehende Erfordernis, nach Ausscheiden eines Mitglieds für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu bestellen. Da für jedes Mitglied mit Ausnahme der ggf. zusätzlich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie benannten ein Stellvertreter gewählt oder entsandt wird, kann dieser für die Zeit bis zur Nachwahl gemäß Satz 1 die betreffenden Aufgaben wahrnehmen.

In Absatz 9 wurden bisher in der Satzung des Erdölbevorratungsverbandes für Mitglieder des Beirats verankerte Maßgaben zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Wahrung ihrer Verschwiegenheit aufgenommen.

Zu § 19 (Aufgaben des Beirats)

Die Absätze 1 bis 5 sind aus § 15 des bisherigen ErdölBevG übernommen worden.

Zur Weisungsbefugnis des Beirats gemäß Absatz 2 Ziffer 2 ist neu vorgegeben, dass in der Satzung des Erdölbevorratungsverbandes Näheres zu regeln ist.

In Absatz 3 wurde gegenüber dem bisherigen ErdölBevG präzisiert, dass bei Verhin-

derung von Mitgliedern die betreffenden Stellvertreter bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen sind und dass diese nur im Fall der Abwesenheit des jeweiligen Mitglieds stimmberechtigt sind.

Zu § 20 (Ausschüsse des Beirats)

Die neu aufgenommene Vorschrift sieht vor, dass der Beirat einen Wirtschaftsausschuss und einen Bevorratungsausschuss mit jeweils höchstens acht Mitgliedern einrichten kann. In den Absätzen 2 und 3 werden die Aufgaben dieser Ausschüsse benannt. Absatz 4 bestimmt, dass der Beirat den Ausschüssen eine Geschäftsordnung gibt.

Bislang waren nach § 9 Absatz 1 der Satzung des Erdölbevorratungsverbandes vier ständige Ausschüsse vorgesehen. Die Aufgaben des Haushalts- und Beitragsausschusses sowie des Kreditausschusses können im künftigen Wirtschaftsausschuss gebündelt werden. Der bisherige Rechtsausschuss als ständiger Ausschuss entfällt künftig.

Zu § 21 (Vorstand)

Die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 bis 6 sind dem Inhalt nach aus § 16 des bisherigen ErdölBevG übernommen worden. In Absatz 1 Satz 1 wird nun zusätzlich bestimmt, dass Vorstandsmitglieder nicht zugleich dem Beirat angehören dürfen.

Neu aufgenommen wurden die Regelungen in Absatz 3, wonach in der Satzung des Erdölbevorratungsverbandes Näheres über die Vertretung der Vorstandsmitglieder und über die Erteilung von Vollmachten an Beschäftigte des Erdölbevorratungsverbands bestimmt werden kann.

Zu § 22 (Aufgaben des Vorstands)

Die Regelungen wurden aus § 17 des bisherigen ErdölBevG unverändert übernommen.

Zum Vierten Abschnitt „Beiträge, Wirtschaftsführung“

Im Titel des 4. Abschnitts wurde mit Blick auf die Ablösung der kameralistischen Buchführung durch eine „Doppelte Buchführung in Konten“ das Wort „Haushaltswesen“ durch „Wirtschaftsführung“ ersetzt.

Zu § 23 (Beiträge)

Zu Absatz 1

Der Inhalt von Absatz 1 ist aus § 18 Absatz 1 des bisherigen ErdölBevG übernommen worden. Neu aufgenommen wurde, dass die Beitragssatzung und ihre Änderungen im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind. Entsprechendes war bislang in der Satzung geregelt.

Zu Absatz 2

Beiträge werden wie bisher nur auf hergestellte und eingeführte bevorratungspflichtige Erdölerzeugnisse erhoben. Die Herstellung und Einfuhr von Erdöl (Rohöl) werden weiterhin nicht für die Beitragserhebung betrachtet. Weiterhin nicht mit Beitrag belegt werden die Mengen sog. Abzugstatbestände. Die Abzugstatbestände der Nummer 1 Buchstabe a und b und der Nummer 2 wurden aus § 3 Absatz 4 des bisherigen ErdölBevG übernommen, wobei analog zu § 13 Absatz 3 zusätzlich der Inhalt von Treibstofftanks von Schienenfahrzeugen aufgenommen wurde. In Nummer 2 wurde für

eine präzise Abgrenzung der an die internationale Seeschifffahrt gelieferten Bunkermengen § 4 Nummer 2 i.V.m. § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Umsatzsteuergesetzes herangezogen. Die Abzugstatbestände des § 3 Absatz 4 Nummer 3 und 4 des bisherigen ErdölBevG entfallen, da die Richtlinie wegen der Angleichung an die IEA-Methodik für diese keinen Abzug von den bevorratungspflichtigen Mengen vorsieht. Aus Gründen der beitragsmäßigen Gleichbehandlung sind auch weiterhin die aus inländischem Rohöl hergestellten Erdölerzeugnisse beitrags-, aber nicht vorratspflichtig. Hiermit sollen Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Verarbeiter heimischen Erdöls vermieden werden.

In Nummer 3 neu als gesetzlich geregelter Abzugstatbestand aufgenommen wurden Mengen, die einer Weiterverarbeitung in einem Mineralölherstellungsbetrieb zugeführt werden sowie Mengen, die in der chemischen Weiterverarbeitung nicht energetisch, sondern stofflich verwendet werden, sofern der Gesamtvorgang einem kontinuierlichen Produktionsablauf vergleichbar ist. Diese Vorschrift dient dazu, ansonsten bevorratungspflichtige Erzeugnisse nicht gegenüber vergleichbaren Zwischenprodukten zu benachteiligen, die nicht der Beitragspflicht unterliegen, aber für den gleichen Zweck verwendet werden. Ebenfalls sollen auf diese Weise Wettbewerbsverzerrungen zwischen Herstellern und sonstigen Weiterverarbeitern vermieden werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt nunmehr ausdrücklich die Beitragserstattung für Mitglieder, deren Abzugsmengen die Herstellungs- und Einfuhrmengen übersteigen, sowie für Unternehmen, die selbst nicht beitragspflichtig sind. Satz 3 bestimmt die Voraussetzungen für Beitragserstattungen an Unternehmen, die selbst nicht beitragspflichtig sind.

Zu Absatz 4

Hiermit wird die Regelung aus § 3 Absatz 2 Satz 2 des bisherigen ErdölBevG aufgenommen sowie im Sinne der Richtlinie für Erzeugnisse mit überwiegend biogenen Komponenten geregelt, dass nur ihr mineralölstämmiger Teil der Beitragspflicht unterliegt.

Zu Absatz 5

Der Absatz bestimmt, wie die Höhe des Beitragssatzes ermittelt wird und entspricht diesbezüglich § 18 Absatz 3 des bisherigen ErdölBevG, während das Entscheidungsverfahren nunmehr in § 27 Absatz 5 geregelt wird.

Zu Absatz 6

Hiermit wird festgelegt, dass der Beitragssatz im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen ist.

Zu § 24 (Fälligkeit, Verzinsung und Beitreibung der Beiträge)

§ 24 entspricht, abgesehen von redaktionellen Anpassungen und der Klarstellung, dass die Umsatzsteuer rückständiger Beiträge bei der Berechnung von Verzugszinsen mit zu berücksichtigen ist, dem § 19 des bisherigen ErdölBevG.

Zu § 25 (Grundsätze der Wirtschaftsführung)

Durch die Novellierung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung des Erdölbevorratungsverbandes soll die Effizienz der Budgetplanung und die Aussagekraft der Rechnungslegung verbessert werden. Hierzu erfolgt die Umstellung von der kameralistischen auf die kaufmännische Buchführung gemäß handelsrechtlichen Grundsätzen (doppische Buchführung) und damit auf ein geschlossenes System der Erfolgs-,

Vermögens- und Finanzrechnung. Da das ErdölBevG bisher die kameralistische Buchführung vorschreibt, mussten die diesbezüglichen Regelungen entsprechend angepasst werden. Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung des Erdölbevorratungsverbandes sollen weitgehend von denen der BHO entflochten werden. Diejenigen der bislang für den Erdölbevorratungsverband geltenden Bestimmungen der BHO, die unverändert auf ihn zutreffen, werden wortgleich oder sinngemäß entweder in das vorliegende Gesetz oder in das Finanzstatut des Erdölbevorratungsverbandes aufgenommen.

Zu Absatz 1

Vorangestellt wird in der Neuregelung, dass der Erdölbevorratungsverband in seiner Wirtschaftsführung selbstständig ist. Dies ist auch Ausdruck der Tatsache, dass der Erdölbevorratungsverband eigenständig Beiträge erhebt und keine Mittel aus dem Bundeshaushalt erhält.

In Satz 2 wird bestimmt, dass die in § 105 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BHO genannten Vorschriften nicht anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Durch Satz 1 wird festgelegt, dass der Erdölbevorratungsverband ein kaufmännisches Rechnungswesen gemäß handelsrechtlichen Grundlagen zu führen hat. Einzelheiten der Aufstellung und der Ausführung des Wirtschaftsplanes, der Buchführung sowie der Rechnungslegung werden im Finanzstatut des Erdölbevorratungsverbandes geregelt. Auch die Inhalte weiterer Vorschriften der BHO, die durch den § 22 Absatz 1 des bisherigen ErdölBevG für anwendbar erklärt wurden, werden – gegebenenfalls mit entsprechender Modifikation – in das Finanzstatut aufgenommen. Satz 3 bestimmt, dass das Finanzstatut von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof zu beschließen ist.

Zu Absatz 3

Der bisher nach der BHO vorgesehene Haushaltsplan wird durch einen Wirtschaftsplan ersetzt, der für jedes Geschäftsjahr aufzustellen ist.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt, wie auch die bisherige Vorschrift (§ 20 Absatz 5), die Kreditaufnahme. Das Zustimmungserfordernis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für die Aufnahme von Krediten zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäftstätigkeit entfällt.

Zu § 26 (Abschluss von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen)

Zu Absatz 1

Satz 1 greift die Regelung des § 55 BHO zur öffentlichen Ausschreibung auf. Mit Satz 2 wird bestimmt, dass für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen oberhalb der Schwellenwerte die Verpflichtungen des Erdölbevorratungsverbandes aus dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten. Darüber hinaus wird analog zu § 55 Absatz 2 BHO bestimmt, dass der Erdölbevorratungsverband beim Abschluss von Verträgen nach einheitlichen Richtlinien des Beirats zu verfahren hat. Diese bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 56 Absatz 1 BHO.

Zu den Absätzen 3 und 4

Diese Absätze regeln analog zu §§ 58 und 59 BHO die Aufhebung und Änderung von Verträgen zum Nachteil des Erdölbevorratungsverbandes, den Abschluss von Vergleichen sowie die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen. Es wird bestimmt, dass bei Überschreitung jeweils bestimmter Schwellenwerte eine Einwilligung durch den Beirat erforderlich ist. Diese Schwellenwerte wie auch weitere Einzelheiten sind im Finanzstatut zu regeln.

Zu § 27 (Aufstellung des Wirtschaftsplans)

Zu den Absätzen 1 bis 4

Diese Vorschriften regeln die Grundsätze des Wirtschaftsplans in Anlehnung an das Instrument des Haushaltsplans, der für Körperschaften des öffentlichen Rechts in § 106 BHO in Verbindung mit den §§ 11 bis 33 BHO (für den Erdölbevorratungsverband jedoch auch bisher mit Ausnahme der §§ 18, 23 und 26 bis 31 BHO) geregelt ist.

Auch der Wirtschaftsplan dient der Planung der Ausgaben und der Deckung des Bedarfs an Ressourcen durch Beiträge und andere Einnahmen (Absatz 1 Satz 1). Er ist wie der bisherige Haushaltsplan die verbindliche Grundlage für die Wirtschaftsführung (Absatz 1 Satz 2) und ermächtigt ihn, Verpflichtungen einzugehen und Ausgaben zu leisten (Absatz 1 Satz 3).

Absatz 2 wurde analog zu § 7 Absatz 1 Satz 1 BHO gefasst.

Absatz 3 stellt das Pendant zu § 3 Absatz 2 BHO dar.

Absatz 4 bestimmt als Bestandteile des Wirtschaftsplans eine nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellende Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung, einen Finanzplan inklusive Ausweis der geplanten Investitionen sowie eine Beitragsrechnung und den Beitragssatz für das nächste Geschäftsjahr.

Zu Absatz 5:

Die Regelungen zur Feststellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans entsprechen grundsätzlich den bisherigen diesbezüglichen Vorschriften des ErdölBevG zum Haushaltsplan (§ 20 Absatz 2). Nunmehr wird an dieser Stelle auch die Feststellung des Beitragssatzes geregelt, der der Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen) bedarf.

Zu § 28 (Ausführung des Wirtschaftsplans)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift bestimmt, dass die Ausführung des Wirtschaftsplans ebenfalls nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen hat.

Zu Absatz 2

Während § 18 Absatz 4 des bisherigen ErdölBevG zuließ, den Beitragssatz ggf. im Verlauf eines Haushaltsjahres einmal anzupassen, entfällt diese Einschränkung künftig.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Regelung zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Ausgaben

stellen eine auf den Erdölbevorratungsverband zugeschnittene Anpassung der Regelungen zur Deckungsfähigkeit des bisher für anwendbar erklärten § 20 BHO und der Regelung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des § 37 BHO dar. Modifizierend wird hier für den Wirtschaftsplan auf eine Gesamtdeckungsfähigkeit abgestellt. Der Wirtschaftsplan ist danach erst bei einer erheblichen Veränderung von mehr als zehn Prozent zu ändern. Für die Änderung des Wirtschaftsplan gilt das Verfahren nach § 27 Absatz 5 entsprechend. Einzelheiten regelt ergänzend das Finanzstatut des Erdölbevorratungsverbandes. Dieses soll dann auch Informationspflichten des Vorstandes an den Beirat vorsehen für den Fall der Über- bzw. Außerplanmäßigkeit bestimmter Gruppen von Aufwands- bzw. Ausgabepositionen in bestimmter Höhe.

Zu § 29 (Jahresabschluss)

Der Paragraph greift Regelungen des bisherigen § 21 Absätze 1 bis 3 ErdölBevG auf. Die Einzelheiten des Jahresabschlusses wurden entsprechend den Erfordernissen der neuen Wirtschaftsführung angepasst. Insbesondere die Grundsätze der Bewertung, der Inventur, des Bilanzausweises und die erforderlichen Anhangsangaben werden im Finanzstatut des Erdölbevorratungsverbandes geregelt. Absatz 1 Satz 2 bestimmt die Bestandteile des Jahresabschlusses. Absatz 1 Satz 3 regelt, dass der Jahresabschluss um einen Anhang und eine Kapitalflussrechnung zu erweitern ist. Nach Absatz 2 ist zudem ein Lagebericht beizufügen. Nach Absatz 3 ist der Jahresabschlussprüfer nicht mehr von der Mitgliederversammlung, sondern vom Beirat zu bestellen. Hierfür ist neben dem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesrechnungshof künftig auch Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erforderlich. Absatz 4 regelt nun detaillierter als der bisherige § 21 Absatz 3 ErdölBevG die Prüfung des Jahresabschlusses, die durch den Beirat erfolgt, und die Feststellung, die weiterhin der Mitgliederversammlung obliegt.

Zu § 30 (Verwendung von Veräußerungserlösen)

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 ErdölBevG.

Zum Fünften Abschnitt „Aufsicht“

Zu § 31 (Aufsicht)

Der § 24 entspricht § 23 des bisherigen ErdölBevG. Lediglich in Absatz 4 Satz 2 wurde der Vorbehalt betreffend des bisherigen § 14 Absatz 7 Satz 2 gestrichen, da künftig nicht mehr vorgesehen ist, dass bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds der Beirat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied bestellt.

Zum Sechsten Abschnitt „Auflösung“

Zu § 32 (Auflösung)

Der § 32 entspricht § 24 des bisherigen ErdölBevG.

Zum Siebenten Abschnitt „Melde- und Auskunftspflichten; Ordnungswidrigkeiten“

Zu § 33 (Meldepflichten der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes und von Lagerhaltern)

Zu Absatz 1

Die hier geregelte Informationspflicht entspricht, abgesehen von redaktionellen Änderungen, § 31 des bisherigen ErdölBevG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet eine neu aufgenommene Informationspflicht für Lagerhalter. Diese haben monatlich für Erdölerzeugnisse, die von einem Gebietsfremden eingeführt werden, Angaben über den gebietsfremden Einlagerer, die Abnehmer sowie Art und Menge der Erdölerzeugnisse zu machen. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu der in § 13 vorgenommenen Änderung, wonach vorrangig derjenige Mitglied im Erdölbevorratungsverband wird, der das Eigentum an den Erdölerzeugnissen von dem Gebietsfremden erwirbt. Um auch künftig sicherstellen zu können, dass auf von Gebietsfremden eingeführte Erdölerzeugnisse durchweg Beiträge erhoben werden, bedarf es der genannten Informationen vom Lagerhalter.

Zu § 34 (Verzeichnis der Vorräte, Meldepflichten)

Durch § 34 werden die Berichtsanforderungen gemäß Artikel 6 Absätze 1 bis 3, Artikel 10 Absatz 1 sowie Artikel 18 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 1

Es wird bestimmt, dass der Erdölbevorratungsverband ein stets aktuelles Verzeichnis seiner Vorräte vorzuhalten hat und welche Informationen darin aufzunehmen sind.

Zu Absatz 2

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle obliegt, wie durch Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie vorgegeben, jährlich bis zum 25. Februar der Kommission der Europäischen Union eine Jahresmeldung über die Vorräte zu übermitteln. Der Erdölbevorratungsverband hat hierfür dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuvor die erforderlichen Daten zu übermitteln.

Zu Absatz 3

In diesem Absatz werden die Pflichten von Art. 6 Absatz 3 und Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie zur Übermittlung des vollständigen Verzeichnisses der Vorräte aufgenommen.

Zu Absatz 4

Hiermit wird die sich durch Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie ergebende Vorgabe für die Aufbewahrungsfrist für das Verzeichnis geregelt. Weitergehende Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zu § 35 (Monatliche Meldungen der Vorräte)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht der bestehenden monatlichen Meldepflicht gemäß § 32 Absatz 2 des bisherigen ErdölBevG, erweitert um den gesonderten Ausweis der gehaltenen spezifischen Vorräte, damit den Meldepflichten für spezifische Vorräte gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie nachgekommen werden kann. Die Sätze 3 und 4 enthalten die Anforderungen aus Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie. Damit wird ausgeschlos-

sen, dass Vorräte als Sicherheitsvorräte berücksichtigt werden, die Gegenstand von Beschlagnahmungen und Vollstreckungsmaßnahmen sind oder bei denen es sich um Bestände eines in einem Insolvenzverfahren befindlichen Unternehmens handelt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird zur Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 und Anhang IV der Richtlinie bestimmt, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle monatlich eine Statistik über die gehaltenen Vorräte erstellt und diese binnen 55 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Monats und auf Anfrage innerhalb von zwei Monaten der Kommission der Europäischen Union übermittelt. Satz 2 legt fest, dass für die Berechnung der gehaltenen Vorräte ausschließlich die Methode aus Anhang III Satz 6 Buchstabe b) der Richtlinie anzuwenden ist (Berücksichtigung nur bestimmter Erdölerzeugnisse, Multiplikation der Rohöläquivalente mit dem Faktor 1,2). Werden Vorräte in anderen Mitgliedstaaten gehalten, so sind diese im Einzelnen aufzuführen (Satz 3).

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Mitteilungspflicht von Artikel 12 Absatz 1 und Anhang IV der Richtlinie für Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen, die in Deutschland für andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder deren zentrale Bevorratungsstellen gehalten werden, um.

Zu Absatz 4

Die Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus Anhang IV der Richtlinie. Weitergehende Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zu § 36 (Meldungen der spezifischen Vorräte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, der Kommission der Europäischen Union bis zum Ende des Folgemonats eine Statistik über die am letzten Tag jedes Kalendermonats vorhandenen spezifischen Vorräte zu übermitteln. Damit wird Artikel 13 Absätze 1, 3 und 4 der Richtlinie umgesetzt. Grundlage sind die Informationen, die der Erdölbevorratungsverband nach § 35 Absatz 1 dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitzuteilen hat. Dabei ist anzugeben, inwieweit die Vorräte Eigentum des Erdölbevorratungsverbandes sind. Nach § 5 Absatz 1 können nur im Eigentum des Erdölbevorratungsverbandes befindliche Vorräte spezifische Vorräte sein.

Zu Absatz 2

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist verpflichtet, bis zum Ende des Folgemonats der Kommission der Europäischen Union monatlich eine Statistik der im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen spezifischen Vorräte, getrennt nach Produktkategorien, zu übermitteln, die Eigentum anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder deren zentrale Bevorratungsstelle sind (Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie).

Zu Absatz 3

Die hier geregelte Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus Art. 13 Absatz 4 der Richtlinie. Weitergehende Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zu Absatz 4

Sofern der Erdölbevorratungsverband auf Grundlage von § 5 Absatz 1 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie verpflichtet worden ist, spezifische Vorräte zu halten, übermittelt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der Kommission der Europäischen Union eine Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, wie in Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie vorgesehen.

Zu Absatz 5

Werden spezifische Vorräte für weniger als 30 Tage gehalten, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie jedes Jahr bis spätestens Ende Januar gegenüber der Kommission der Europäischen Union in einem Bericht darzulegen, dass die Vorräte verfügbar und physisch zugänglich sind und welche Vorkehrungen hierfür getroffen worden sind. Diese Berichtspflicht folgt aus Artikel 9 Absatz 5 2. Unterabsatz der Richtlinie.

Die Meldepflicht des Erdölbevorratungsverbandes nach § 32 Absatz 3 und die Verordnungsermächtigung nach § 32 Absatz 4 des bisherigen ErdölBevG werden nicht mehr benötigt.

Zu § 37 (Übrige Meldepflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist inhaltsgleich mit § 32 Absatz 1 des bisherigen ErdölBevG.

Zu Absatz 2

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist verpflichtet, der Kommission der Europäischen Union monatlich eine Statistik über die Höhe der im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Unternehmen gehaltenen kommerziellen Vorräte zu übermitteln. Grundlage dieser Regelung ist Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie.

Zu § 38 (Auskunftspflichten, Prüfungsrechte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht, abgesehen von redaktionellen Änderungen, § 33 Absatz 1 des bisherigen ErdölBevG. Er verpflichtet den Erdölbevorratungsverband, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die es zur Überwachung der Erfüllung der Bevorratungspflicht und der Prüfung der Richtigkeit der Meldungen und Angaben nach §§ 34 bis 37 benötigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht weitestgehend § 33 Absatz 2 des bisherigen ErdölBevG. Er verpflichtet die Mitglieder, dem Erdölbevorratungsverband auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die dieser zu Überprüfung der Beitragsverpflichtung und der Meldepflichten nach § 33 benötigt. Wie bisher schon, bestehen Auskunfts- und Vorlagepflichten auch für Unternehmen, bei denen Anhaltspunkte für eine entsprechende Tätigkeit vorliegen. Hierzu sieht der neu aufgenommene Satz 3 vor, dass der Erdölbevorratungsverband zur Überprüfung der Mitgliedschaft vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beitragsrelevante Daten anfordern kann.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 entspricht, abgesehen von redaktionellen Änderungen, § 33 Absatz 3 des bisherigen ErdölBevG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Regelungen des Artikels 18 der Richtlinie zu Überprüfungen der Notfallvorsorge durch die Europäische Kommission um. Er bestimmt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und der Erdölbevorratungsverband Vor-Ort-Prüfungen unterstützen und für ihren Zuständigkeitsbereich Zugang zu relevanten Informationen und Betriebsgrundstücken und Geschäftsräumen von Standorten, an denen Vorräte gehalten werden, gewähren müssen. Satz 3 regelt, dass Informationen, die Personen, die mit der Durchführung von Überprüfungen der Notfallvorsorge beauftragt worden sind, im Rahmen dieser Überprüfungen erhalten, nicht an Unbefugte weitergegeben werden dürfen. Satz 4 räumt Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Erdölbevorratungsverbandes und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Möglichkeit ein, Überprüfungsmaßnahmen der Kommission der Europäischen Union zu begleiten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient wie Absatz 4 der Umsetzung des Artikels 18 der Richtlinie in Hinblick auf Überprüfungen der Notfallvorsorge durch die Europäische Kommission. Unternehmen, bei denen Vorräte des Erdölbevorratungsverbandes lagern oder lagerten, sowie Unternehmen, die mit der Verwaltung von Vorräten des Erdölbevorratungsverbandes betraut sind, haben für Vor-Ort-Prüfungen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Zugang zu Betriebsgrundstücken und Geschäftsräumen an Standorten, an denen Vorräte gehalten werden, zu gewähren, und Dokumente und Verzeichnisse im Zusammenhang mit diesen Vorräten vorzulegen.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 6 der Richtlinie.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht § 33 Absatz 4 des bisherigen ErdölBevG.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht § 33 Absatz 5 des bisherigen ErdölBevG, ergänzt um den Fall nach Absatz 5. Auskunftspflichtig sind damit, wie bisher schon, auch juristische und natürliche Personen, in deren unmittelbaren oder mittelbaren Besitz oder Mitbesitz sich nach Meldung oder Auskunft des Erdölbevorratungsverbandes für diesen gehaltene Vorräte befinden oder befunden haben.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt, dass der Erdölbevorratungsverband und nicht wie bisher das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Land auf dessen Verlangen über Tatsachen zu unterrichten hat, die die dortige Bevorratung betreffen. Diese Veränderung wurde vorgenommen, da die hierfür notwendigen Informationen beim Erdölbevorratungsverband unmittelbar verfügbar sind.

Zu Absatz 10

Mit dieser Vorschrift wird das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes für Beteiligungsgesellschaften des Erdölbevorratungsverbandes geregelt.

Zu § 39 (Mitwirkung der Finanzverwaltung)

Die aktualisierte Vorschrift entspricht § 34 des bisherigen ErdölBevG über die Mitwirkung der Finanzverwaltung. Sie berechtigt Bundesfinanzbehörden, die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Verhältnisse der Betroffenen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem Erdölbevorratungsverband mitzuteilen, soweit dies zur Überwachung der Erfüllung der Meldepflichten nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Zu § 40 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde aus § 35 des bisherigen ErdölBevG übernommen, aktualisiert und hinsichtlich der Überprüfungen nach § 38 Absatz 4 und Absatz 5 ergänzt.

Zu Absatz 2

Die Obergrenze der Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten, die bereits in der Fassung von 1978 mit 20.000 DM angesetzt wurde, ist von 10.000 Euro auf 20.000 Euro angehoben worden.

Zu Absatz 3

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist weiterhin das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Zu § 41 (Übergangsvorschrift)

§ 41 enthält eine Übergangsvorschrift, nach der der Erdölbevorratungsverband die Bevorratungspflicht, die sich nach § 3 dieses Gesetzes für den Bevorratungszeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 ergibt, spätestens zum 1. Januar 2013 erfüllen muss, sofern dafür mehr Vorräte notwendig sind als am 31. März 2012 nach dem bis dahin geltenden Erdölbevorratungsgesetz zu halten waren. In diesem Fall darf er die Höhe der am 31. März 2012 gehaltenen Vorräte bis zum 1. Januar 2013 nicht verringern. Die Übergangsvorschrift trägt dem Zeitaufwand für eine marktschonende Beschaffung zusätzlicher Vorräte und des hierfür benötigten Vorratsraums Rechnung. Die Frist steht in Einklang mit der Umsetzungsfrist in Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie.

Zu Artikel 2: Änderung des Mineralölgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1 Erhebungszweck, Zuständigkeit)

Bei der Änderung des Wortes „Gemeinschaft“ in „Union“ handelt es sich um eine Anpassung infolge des Vertrages von Lissabon vom 13. Dezember 2007.

Zu Nummer 2 (§ 2 Meldepflichtige)

Bislang wurde mit Hilfe zwischenstaatlicher Abkommen nach Artikel 7 der Richtlinie 2006/67/EG gewährleistet, dass für Vorratspflichtige anderer Mitgliedstaaten gehaltene Bestände gemeldet wurden. Mit der neuen Richtlinie bedarf es nicht mehr solcher Abkommen. Daher ist die Berichtspflicht für ausländische Unternehmen oder Bevorratungsstellen, die in Deutschland Bestände halten, neu zu regeln. Deshalb sind in den Kreis der Meldepflichtigen Gebietsfremde aufgenommen worden, denen eine Bevorratungspflicht auferlegt ist, sofern diese die Voraussetzungen für die Meldepflicht erfüllen oder in Deutschland Bestände an Erdöl oder Erdölerzeugnissen halten. Durch Aufnahme in den Berichtskreis des Integrierten Mineralölberichts wird vermieden, dass Doppelzählungen auftreten.

Wenn ein gebietsfremder Vorratspflichtiger einen Tanklagerhalter mit der Lagerung seiner Bestände beauftragt und dieser z.B. zur Frischhaltung der Ware auf dem deutschen Markt Mengen zu- oder verkauft bzw. im- oder exportiert, muss auch dieser Tanklagerhalter meldepflichtig gemacht werden, um die Vollständigkeit und Belastbarkeit der Mineralölkosten zu den in Deutschland gehaltenen Sicherheitsvorräten zu gewährleisten und bei EU-Mitgliedstaaten monatlich der Europäischen Kommission die betreffenden Mengen vollständig melden zu können. Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Absatz 3 der Richtlinie verlangt, dass für Sicherheitsvorräte, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für andere Mitgliedstaaten gehalten werden, eine nach Erdöl und Erdölerzeugnissen aufgeschlüsselte Statistik erstellt wird. Ferner ist nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie für entsprechende spezifische Vorräte eine nach Produktkategorien aufgeschlüsselte Statistik zu erstellen.

Zu Nummer 3 (§ 3 Meldepflichten)

Die Meldepflicht hinsichtlich Beständen an Erdölerzeugnissen wird um Angaben darüber erweitert, ob es sich bei diesen Beständen um spezifische Vorräte handelt. Diese Angaben sind jedoch nur von gebietsfremden Vorratspflichtigen zu machen und wiederum aufgrund von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie notwendig.

Zu Nummer 4 (§ 5 Geheimhaltung, Weiterleitung)

Wie bei Nummer 1 handelt es sich um eine Anpassung infolge des Vertrages von Lissabon.

Zu Artikel 3: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. April 2012 sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 679), das zuletzt durch Artikel 165 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist. Das Datum wurde zur Vermeidung zusätzlichen Aufwands beim Erdölbevorratungsverband und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle so gewählt, dass es mit dem Beginn eines Bevorratungszeitraums zusammenfällt (vgl. Art. 2 § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes). Die europäische Richtlinie ist bis zum 31.12.2012 umzusetzen.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Gesetz zur Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes und zur Änderung des
Mineralödatengesetzes (NKR-Nr.: 1685)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden für die Wirtschaft drei Informationspflichten neu eingeführt und zwei Informationspflichten geändert. Das Ressort hat die Informationspflichten und daraus resultierenden Bürokratiekosten ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Danach führt das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft im Saldo zu einer Reduzierung von rund 14.000 Euro pro Jahr. Das Regelungsvorhaben dient im Wesentlichen der Umsetzung von EU-Recht. Anhaltspunkte für weitere kostengünstigere Regelungsalternativen liegen nicht vor.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Schoser
Berichtersteller